

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 1-10

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 1.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem die Staatsregierung in ihrer Vorlage vom 15. October 1881, betreffend den Voranschlag der Eisenbahn-Betriebskasse für die Finanzperiode 1882/84 (Ziff. I. 3), die Vorlegung eines neuen Organisationsplanes und Befoldungsregulativs der Eisenbahnverwaltung für den nächsten ordentlichen Landtag in Aussicht gestellt hatte, ist vom Landtage mittelst Schreibens vom 16. December 1881 der Wunsch ausgesprochen worden, daß zur Regelung dieses Gegenstandes schon im Winter 1882/83 eine außerordentliche Berufung des Landtages eintreten möge. Im Landtags-Abschiede vom 21. März 1882 (§ 10) ist eine nähere Erwägung dieses Antrages verheißen und demselben durch die nunmehr erfolgte außerordentliche Berufung des Landtages entsprochen worden.

Indem die Staatsregierung dem geehrten Landtage den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, hieneben zugehen läßt, hat sie denselben mit nachfolgender Begründung zu begleiten:

Die Organisation der Eisenbahnverwaltung und die Regelung der Befoldungsverhältnisse des Eisenbahn-Beamtenpersonals beruht zur Zeit auf dem Gesetz vom 1. April 1867, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, und dem Gesetz vom 23. December 1872, betreffend die Befoldungsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung. Soweit die Bestimmungen dieser Gesetze sich im Laufe der Zeit in der einen oder anderen Beziehung als nicht ausreichend erwiesen haben, sind dieselben später durch budgetmäßige Bewilligung von Stellen oder abweichender Gehaltsätze ergänzt worden.

Für eine Revision sowohl der organisatorischen Einrichtungen der Eisenbahnverwaltung als der gesetzlichen Bestimmungen über die Befoldungsverhältnisse erscheint der gegenwärtige Zeitpunkt besonders geeignet, indem einerseits der Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1871 zum Abschluß gelangt ist und andererseits die seit Eröffnung des Betriebes auf dem ganzen Netze (1877) gewonnenen Erfahrungen für eine sichere Beurtheilung des dauernden Personalbedarfs eine ausreichende Grundlage gewähren.

Schon seit einer Reihe von Jahren hat die Staatsregierung an der Hand der Erfahrung in verschiedenen Rich-

tungen zu wesentlichen Vereinfachungen der inneren Einrichtungen der Eisenbahnverwaltung übergehen können, und es ist demnach, wie dem geehrten Landtage aus den Verhandlungen über den Voranschlag der Betriebskasse für die laufende Finanzperiode bekannt, der gegenwärtig in Frage stehenden Revision thatsächlich bereits in erheblichem Umfange vorgearbeitet. Auch bei der Bearbeitung des anliegenden Gesetzentwurfs ist der Gesichtspunkt einer möglichst Beschränkung des erforderlichen Verwaltungsapparates auf das Maaß des erfahrungsmäßig feststehenden Bedürfnisses streng eingehalten; andererseits liegt es in der Natur des Eisenbahnwesens, daß der Verwaltung mit Rücksicht auf die Schwankungen der Verkehrsverhältnisse und die Unberechenbarkeit der Einwirkung außerordentlicher Umstände in ihrer Bewegung ein gewisser Spielraum gelassen werden muß, ohne welchen sie die Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit des Betriebes nicht mit Erfolg würde übernehmen können.

Als die wesentlichsten organisatorischen Aenderungen des Gesetzes vom 1. April 1867, welche der vorliegende Gesetzentwurf in Aussicht nimmt, sind zu bezeichnen:

1. die Unterstellung der Eisenbahnverwaltung unter die einheitliche Leitung eines verantwortlichen Directors an Stelle der bisherigen zwei Directoren (eines technischen und eines administrativen),

2. die Vereinigung der bisher als selbstständige Stellen organisirten Betriebsinspection und Maschineninspection mit der Direction.

Die bisherige Einrichtung eines zweifachen Directorates findet ihre Erklärung und Begründung wesentlich in dem Umstande, daß zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 1. April 1867 für eine längere Reihe von Jahren auf die ununterbrochene Fortdauer von Eisenbahn-Neubauten gerechnet werden konnte, durch welche die Thätigkeit des technischen Directors mehr oder weniger ausschließlich in Anspruch genommen war. Nachdem nach dem einstweiligen Abschluß der Eisenbahn-Neubauten der Geschäftskreis der Eisenbahnverwaltung wesentlich auf die Aufgaben des Betriebes beschränkt ist, erscheint es zweckmäßiger und mehr im Interesse eines einheitlichen Zusammenhanges der Verwaltung, in Uebereinstimmung mit den in den Nachbar-

Ländern bestehenden analogen Einrichtungen, Leitung und Verantwortung in einer Spitze zu concentriren.

Der Heranziehung der Geschäfte der Betriebs- und Maschinen-Inspection an die Direction, welche durch die im Verwaltungswege erfolgte Aufhebung des besonderen Rechnungsbüreaus der Betriebsinspection bereits eingeleitet ist, stehen nach den vorliegenden Erfahrungen und sachverständigem Urtheil Bedenken nicht entgegen. Dasselbe ist mit einer erheblichen Vereinfachung des Dienstes und einer wesentlichen Ersparung an Personal verbunden.

Im Uebrigen ist von den im Allgemeinen bewährten Grundlagen des Gesetzes vom 1. April 1867, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, in dem anliegenden Gesetzentwurf nur insoweit abgewichen, als dafür ein besonderer Grund gegeben war, und ist zur Begründung solcher Abweichungen das Erforderliche zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs zu bemerken.

#### Zu Artikel 2.

In dem Zuschnitt der Organisation der Eisenbahnverwaltung ist auf etwaige künftige Neubauten zur Ergänzung des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes keine Rücksicht genommen.

Sollten solche Neubauten in Frage kommen, so wird ihre Ausführung einer besonders zu bildenden Bau-Commission zu übertragen sein, für welche die erforderlichen Hilfskräfte soweit nöthig von auswärts heranzuziehen sein werden.

Durch eine solche abgetrennte Behandlung der Eisenbahn-Neubauten wird zugleich sicher gestellt,

daß das Rechnungswesen der Eisenbahn-Betriebsverwaltung und der Bauverwaltung streng von einander geschieden bleiben,

daß die Annahme der erforderlichen außerordentlichen Arbeitskräfte für Neubauten nur im Wege des vorübergehenden Engagements erfolgt und den Etat der Eisenbahnverwaltung nicht dauernd belastet.

Als selbstverständlich ist dabei anzunehmen, daß das Staatsministerium die Bau-Commission stets so zusammen setzen wird, daß in derselben der Eisenbahn-Direction die nothwendige Einwirkung auf die Behandlung der Neubau-Angelegenheiten gewahrt bleibt. Insbesondere wird in der Regel der Vorsitz in der Bau-Commission dem Eisenbahn-Director zufallen.

#### Zu Artikel 3.

Bei den Bestimmungen dieses Artikels über die Zusammensetzung der Direction ist davon ausgegangen, daß der Eisenbahn-Director je nach Umständen entweder ein juristisch-administrativ oder ein technisch vorgebildeter Beamter sein kann. Bezüglich der Qualification der technischen Mitglieder der Direction wird in der Regel daran festzuhalten sein, daß dieselben die Prüfungen für den höheren technischen Dienst absolvirt haben müssen. Die nähere Erläuterung und Begrenzung des Abs. 2 ergibt sich aus dem Artikel 12.

In Folge der veränderten Einrichtung der Direction werden wegfällig ein Eisenbahndirector und das bisherige betriebstechnische Mitglied der Direction, dessen Geschäfte

auf den Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspector (bisher Vorstand der Betriebsinspection) übergehen.

Das neben dem Director und den drei Mitgliedern erforderliche höhere technische und administrative Beamtenpersonal der Direction ist im Artikel 12 in der Rubrik „10 Oberbeamte“ vorgesehen und darf wegen der Art der Verwendung desselben auf die Bemerkungen zum Artikel 12 Bezug genommen werden.

#### Zu Artikel 4.

Die nähere Abgrenzung der Geschäftskreise des Eisenbahn-Directors und der Mitglieder der Direction ist Sache der im Verwaltungswege zu erlassenden Geschäftsordnung (Art. 21).

Die Organisation der Direction ist eine bürokratische, nach deren Maßgabe die alleinige und verantwortliche Entscheidung in allen Angelegenheiten dem Eisenbahndirector zusteht, soweit nicht die Geschäftsordnung gewisse Sachen den Mitgliedern zu regelmäßiger selbstständiger Erledigung überweist oder für dieselben ausnahmsweise eine collegiale Geschäftsbehandlung anordnet.

Im Allgemeinen wird sich die Vertheilung der Geschäfte innerhalb der Direction nach folgenden Grundsätzen zu gestalten haben:

Dem Eisenbahn-Director wird neben der allgemeinen Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Dienstes und den daraus sich ergebenden Geschäften, insbesondere die Bearbeitung sämmtlicher Personalien und Disciplinarsachen, sowie der Abschluß aller Rechtsgeschäfte, soweit dafür nicht den Mitgliedern eine Zuständigkeit durch die Geschäftsordnung eingeräumt ist, zufallen. Im Uebrigen wird die Auscheidung eines angemessenen Geschäftskreises für ihn von Zweckmäßigkeitsrücksichten abhängen.

In den Geschäftskreis des administrativen Mitgliedes fällt das Tarif-, Cassen-, Rechnungs- und Revisionswesen der Direction, einschließlich der Buchhalterei und Controle, sowie die Verwaltung der Nebencassen (Unterstützungscasse etc.), das Dienstkleidungs-, das Reclamationswesen und die Statistik, ferner das Cassen- und Expeditionswesen der Stationen.

Zum Geschäftskreis des Ober-Bau- und Betriebs-Inspectors gehört die ordnungsmäßige Unterhaltung der Bahnen nebst Zubehör, die Leitung des gesammten Fahrdienstes, namentlich die Sorge für dessen Sicherheit und Regelmäßigkeit, und die Aufsicht über die Handhabung der Bahnpolizei.

Zum Geschäftskreis des Ober-Maschineninspectors gehört die Leitung und Verwaltung des technischen Theiles des Maschinen- und Wagensdienstes, der Reparatur-Werkstätten und die Aufsicht über das gesammte rollende Material.

In Beziehung auf Leitung und Beaufsichtigung werden unmittelbar zu unterstellen sein:

dem Eisenbahn-Director die zu seinem Ressort gehörigen Hilfsarbeiter, die General-Registratur, die gemeinschaftliche Expedition (Schreibstube) und das Botenpersonal der Direction,

dem administrativen Mitgliede die administrativen Büreaus und das Personal der Stationen, soweit es mit dem Cassen- und Expeditionswesen befaßt ist,

dem Ober-Bau- und Betriebsinspector die zu seinem Ressort gehörigen Hilfsarbeiter, das technische Bureau für die Verwaltung der Erneuerungs- und Ergänzungsbauten nebst der Plankammerverwaltung, das Personal für die bauliche Unterhaltung und Bewachung der Bahnen (Bezirksinspectoren, Bahnmeister, Wärter) und für den Stations- und Telegraphendienst (Stationsvorsteher und Assistenten, Telegraphenrevisor, Telegraphenaufseher, Telegraphisten) und das Personal des Zugbegleitungsdienstes (Zugführer, Packmeister, Schaffner),

dem Ober-Maschineninspector dessen Gehülfen (Maschineninspectoren) für den Locomotiv- und Werkstättendienst, das Bureau- und Zeichnerpersonal und das Personal des Locomotiv- und Werkstättendienstes.

Als Collegialbehörde wird die Direction nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung insbesondere zu fungiren haben, wenn es sich

um Festsetzung von Disciplinarstrafen,  
um Anstellung von Beamten und Annahme von Hilfsarbeitern, Bewilligung von Zulagen und Gewährung von Unterstützungen und Pensionen,  
um längere Urlaubsbewilligungen,  
um den Abschluß bedeutender Lieferungsverträge,  
und um ähnliche Gegenstände vorwiegend personeller Natur handelt.

#### Zu Artikel 5.

Die Bedeutung des Dienstes der Bezirksinspectoren für die Erhaltung des normalen baulichen Zustandes der Bahneinrichtungen rechtfertigt es, die Stellung derselben im Gesetz zum besonderen Ausdruck zu bringen. Im Allgemeinen entspricht diese Stellung derjenigen der Bezirksbaumeister in Weg- und Wasserbau.

#### Zu Artikel 6. 7. 8.

Die hier getroffenen Bestimmungen entsprechen denjenigen der Artikel 5—7 des Gesetzes vom 1. April 1867, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

#### Zu Artikel 9. 10.

Wenn — wovon auch das Gesetz vom 1. April 1867 ausgeht — es sich empfiehlt, in dem Organisationsgesetz selbst einen allgemeinen Ueberblick der Gliederung der Eisenbahnverwaltung nach ihren verschiedenen Zweigen zu geben, so werden hier neben dem Stationsdienst und dem Zugbegleitungsdienst (Artikel 6—8) auch der Zugbeförderungsdienst und der Werkstättendienst als besondere Zweige der Eisenbahnverwaltung eine Stelle finden müssen. Zu diesem Ende sind die Artikel 9 und 10 eingeschaltet.

#### Zu Artikel 11.

Auf die Nothwendigkeit der demnächstigen Einrichtung einer selbstständigen Materialverwaltung, welche bisher, soweit es sich um Materialien für die Zugbeförderung und den Werkstättendienst handelt, der Leitung des Obermaschinenmeisters nebenher unterstellt war, ist schon in der Vorlage der Staatsregierung vom 28. Januar 1867, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, (zu Artikel 4 des Gesekentwurfs) hingewiesen. Für die nach Artikel 11 dafür

zu bestellende Commission bedarf es besonders zu regulirender Arbeitskräfte nicht, sondern es ist dafür auf die Techniker der Betriebs- und Maschinenverwaltung, sowie namentlich auch auf den Cassen-Controleur zu rechnen. Das für die unmittelbare Verwaltung erforderliche Personal (zwei Materialverwalter und ein Gehülfe) ist vorhanden.

#### Zu Artikel 12.

(Besoldungs-Regulativ der Eisenbahnverwaltung).

Die im Artikel 12 enthaltenen Bestimmungen über die Gehaltsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung unterscheiden sich im Allgemeinen von denjenigen des Gesetzes vom 23. December 1872 in doppelter Beziehung, indem zunächst das gegenwärtige Regulativ das den neueren Regulativen anderer Zweige des Staatsdienstes zu Grunde liegende Princip der Pauschsummen auch für die Eisenbahnverwaltung adoptirt hat und indem sodann bei jeder einzelnen Kategorie des Dienstes die Zahl der erforderlichen Beamten ziffernmäßig angegeben ist. Die letztere Aenderung rechtfertigt sich daraus, daß nach dem nunmehrigen Stande der Erfahrungen der dauernde Bedarf der Verwaltung an angestelltem Beamtenpersonal sich mit Sicherheit beurtheilen läßt, was bei Erlassung der Regulative vom 1. April 1867, vom 12. Februar 1870 und vom 23. December 1872 noch nicht der Fall sein konnte.

Das Gehalts-Regulativ ist in dem Sinne zu verstehen, daß durch dasselbe die Grenze bezeichnet wird, bis zu welcher in der Eisenbahnverwaltung mit förmlichen Anstellungen im Staatsdienst vorgegangen werden kann, ohne daß damit der Grundsatz ausgesprochen sein soll, daß innerhalb der regulirten Kategorien des Eisenbahndienstes die betreffenden Stellen nur mit Staatsdienern zu besetzen sind. Vielmehr wird auch innerhalb der Grenzen des Regulativs mit Anstellungen im Staatsdienst nur in dem Umfange vorzugehen sein, als dies nach dem Ermessen der Staatsregierung im dienstlichen Interesse liegt. Soweit das regulirte Beamtenpersonal für die Bewältigung der Geschäfte nicht ausreicht, muß es wie bisher der Verwaltung freistehen, nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs im Wege des jederzeit kündbaren Engagements Hilfsarbeiter vorübergehend oder dauernd heranzuziehen. Sollte sich demnächst ergeben, daß in der einen oder anderen Kategorie des Regulativs der Bedarf nach den Ansprüchen der Verwaltung dauernd zu niedrig gegriffen ist, so wird durch budgetmäßige Bewilligungen ausgeholfen werden können.

Zur Begründung des für die verschiedenen Beamtenkategorien ausgeworfenen Personalbedarfs und der beigegebenen Gehaltsätze ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

#### A. Oberbeamte.

Die Gehalte für den Eisenbahndirector und die Mitglieder der Eisenbahn-Direction müssen so bemessen werden, daß die Staatsregierung in der Lage bleibt, bei dem Eintritt von Vacanzen für diese Stellen, von deren tüchtiger Besetzung neben der technischen und wirtschaftlichen Leistung namentlich auch der finanzielle Erfolg der Eisenbahnverwaltung vorzugsweise abhängt, geeignete Kräfte nöthigen-

falls von auswärts wieder zu gewinnen. Deshalb dürfen die regulirenden Sätze hinter den Besoldungssätzen der analogen Beamtenkategorien der benachbarten Preussischen Staatsbahnverwaltungen (wobei der Eisenbahndirector mit Rücksicht auf den geringeren räumlichen Umfang des Netzes etwa einem Abtheilungsdirigenten einer Preussischen Eisenbahn-Direction gleich zu stellen sein würde), nicht wesentlich zurückbleiben, während andererseits auch bei Bemessung der Gehalte das Verhältniß zu den analogen Stellungen in den übrigen Zweigen des Oldenburgischen Staatsdienstes thunlichst gewahrt bleiben muß. Nach diesen Vergleichsmomenten sind die für den Eisenbahndirector und die drei Mitglieder der Eisenbahn-Direction vorgeschlagenen Gehaltsätze bemessen.

In der Kategorie Mitglieder der Direction erscheint die Festsetzung einer Pauschsumme nicht nur mit Rücksicht auf die geringe Zahl der darin besetzten Beamten, sondern auch deshalb nicht zulässig, weil diese Beamten Berufszweigen mit ganz verschiedener Vorbildung angehören.

Als Hilfsbeamte für die verschiedenen Zweige der Eisenbahnverwaltung sind 10 Oberbeamte erforderlich, welche sich regelmäßig, wie folgt, vertheilen werden:

- 3 Hilfsarbeiter der Direction (1 Hilfsarbeiter für die administrativen Geschäfte, 1 Bautechniker für die Leitung des technischen Büreaus, 1 Betriebs-techniker als Assistent des Ober-Betriebsinspectors),
- 5 Bezirksinspectoren für Bahnunterhaltung und Bahnbewachung,
- 2 Maschineninspectoren für die unmittelbare Leitung des Locomotivdienstes und des Werkstätten-dienstes,

#### 10 Oberbeamte.

Der gegenwärtige Etat besetzt nach Maßgabe des Regulativs vom 23. December 1872, bezw. späterer budgetmäßiger Bewilligung:

- 4 Hilfsarbeiter der Direction,
- 3 Assistenten der Betriebs- und Maschineninspection,
- 1 Maschineningenieur,
- 8 Bahningeniure (je einer für 45 km),

#### 16 Oberbeamte.

Bei der Bemessung der Gehalte der Oberbeamten-Kategorie hat man geglaubt, im Wesentlichen diejenigen der Bezirksbaumeister im Weg-, Wasser- und Hochbau als für die Vergleichung maßgebend ansehen zu sollen. Die Gehalte der Hilfsarbeiter der Betriebsämter und der Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspectoren sowie der Maschineninspectoren bei den Preussischen Staatsbahnverwaltungen sind erheblich höher.

Zwischen dem Ober-Bau- und Betriebsinspector und dem demselben für den Betrieb zuzuweisenden Assistenten werden sich die Geschäfte naturgemäß so vertheilen, daß dem letzteren unter der Aufsicht des Oberinspectors die unmittelbare und nächste Leitung des gesammten Betriebes zufallen wird. Da demnach die Stellung desselben nicht allein eine besonders mühevollere und verantwortliche, sondern auch eine ungewöhnlich gebundene ist und es leicht nothwendig

sein wird, bei der Besetzung die Auswahl nach besonderen persönlichen Eigenschaften ohne Rücksicht auf die Anciennität zu treffen, so empfiehlt es sich auch im Interesse des Dienstes, für das gesteigerte Maß von Anforderungen einen Ausgleich durch eine mit der Stelle verbundene Functionszulage eintreten zu lassen und ist demnach eine solche im Regulativ ausgeworfen.

### B. Sonstige Beamte.

Zu b. Es wird sich rechtfertigen, die Stelle des Cassen-Controlleurs mit Rücksicht auf die selbstständige Bedeutung derselben und den an den Inhaber zu stellenden Anspruch besonderer Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit für sich und etwas höher als die übrigen Stellen des Eisenbahn-Subalterndienstes zu reguliren.

Zu c. Die hier ausgeworfene Zahl von 30 Rechnungs-, Registratur- und Canzleibeamten der Direction (einschließlich der Materialverwaltungs-Beamten, der Werk-schreiber, eines Plantammerverwalters und eines Hilfs-cassirers) entspricht dem gegenwärtig auf Grund des Regulativs vom 23. December 1872 bezw. späterer budgetmäßiger Bewilligung vorhandenen Bestande. Eine Herabminderung der Zahl dieser Stellen erscheint nicht thunlich, da im Interesse des Dienstes Werth darauf gelegt werden muß, innerhalb des zahlreichen Bureaupersonals der Eisenbahnverwaltung den erforderlichen Spielraum für Avancement zu behalten, ohne welchen ein tüchtiger Stamm ständiger Beamten sich nicht sichern läßt. Dagegen sind die auf dem Gebiet des Bureauwesens für ausführbar erachteten Ersparungen und Vereinfachungen bisher durch entsprechende Beschränkung der Anzahl der Hilfsarbeiter durchgeführt und wird in derselben Weise soweit noch thunlich auch ferner vorzugehen sein. Zur Erläuterung sei bemerkt, daß im Verhältniß von 1879 und Ende 1882 die Zahl der Hilfsarbeiter bei der Direction und der Betriebs- und Maschinenverwaltung (außer dem Stationsdienst\*) betragen hat:

	1879	1882
Directions-Büreaus . . . . .	45	34
Betriebsinspection . . . . .	9	3
Maschinenverwaltung . . . . .	11	8
	<hr/>	<hr/>
	65	45.

Die ausgeworfenen Gehaltsätze für die Rechnungs-, Registratur- und Canzleibeamten sind denjenigen der Subalternbeamten in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes nach Maßgabe des Gehaltsregulativs vom 9. Januar 1879 angepaßt.

Für den Hilfs-cassirer, durch dessen Hände nach den bestehenden Cassen-Einrichtungen der Eisenbahnverwaltung die eigentliche Geldbewegung vorzugsweise vermittelt wird, ist mit Rücksicht auf die besondere Verantwortlichkeit der Stellung eine Functionszulage ausgeworfen.

Zu d. Eine Erhöhung des Maximalgehaltes einiger Werkmeister von 2400 M auf 2700 M im Wege budget-

\*) Hierbei sind nicht mitgerechnet die technischen Hilfsarbeiter, von denen — außer einem Bautechniker — z. Bt. ein Bauführer für Hochbauten, ein Geometer und ein Zeichner auf dem technischen Büreau der Direction thätig sind, während die Maschinenverwaltung zwei Zeichner beschäftigt.

mäßiger Bewilligung ist bereits für die Finanzperiode 1882/84 von der Staatsregierung beantragt und in der Vorlage vom 15. October 1881, betreffend den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse (I. 3. b.) begründet worden. Den Werkmeistern wird nach den an diese Stellung zu stellenden Ansprüchen der technische Telegraphenbeamte (Telegraphenrevisor) im Gehalt gleich zu stellen sein; die gegenwärtige Regulirung desselben (1500—2100 *M*) erscheint unzureichend. Die Zahl der in der Kategorie d. besetzten Beamten entspricht dem vorhandenen Bestande.

Zu e. Die Gehalte der Bahnmeister betragen nach dem Regulativ vom 23. December 1872 1050—1650 *M*, bei den Preussischen Staatsbahnverwaltungen 1350—1950 *M* nebst Wohnungsgeldzuschuß.

Für eine Anzahl von Bahnmeistern ist bereits in der Finanzperiode 1879/81 das Gehalt durch budgetmäßige Bewilligung auf 1800 *M* erhöht. Eine weitere Erhöhung bis auf 1950 *M* war für die Finanzperiode 1882/84 von der Staatsregierung beantragt und sind die Gründe dafür in der Vorlage vom 15. October 1881, betreffend den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse (I. 3. c.) angegeben. Der Dienst des Bahnmeisters ist ein anstrengender und verantwortlicher und erfordert unbedingt zuverlässige Leute.

Die Zahl der Bahnmeisterstellen betrug etamäßig 22, davon ist eine Stelle eingegangen, 17 sind mit Civilstaatsdienern, 3 mit engagirten Beamten besetzt, eine Stelle ist vacant und (vorläufig zur Besetzung im Engagementsverhältniß) ausgeschrieben.

Zu f. In dieser Kategorie (Artikel I. 4. f. l. m. r. des Regulativs vom 23. December 1872) sind zur Zeit im Centraldienst und auf sämtlichen Stationen reichlich 40 Personen beschäftigt, von welchen bisher 6 als Staatsdiener angestellt sind. Daß in den Anstellungen noch nicht weiter gegangen ist, hat seinen Grund wesentlich darin, daß die Eisenbahnverwaltung noch eine verhältnißmäßig junge Verwaltung ist. Für die Zukunft wird für weitere Anstellungen einiger Spielraum offen gehalten werden müssen, da es im Interesse des Dienstes vielfach erwünscht sein kann, Personen, welche den Behörden oder dem Publikum gegenüber mehr oder weniger Vertrauensposten bekleiden, auch wenn ihre Leistungen wesentlich mechanischer Natur sind, nach längerer Erprobung mit Staatsdienerrechten auszustatten, wie dies auch in anderen Dienstzweigen geschieht. Es sind hier deshalb 15 Stellen ausgeworfen; mit den Anstellungen wird thatsächlich nur insoweit vorgegangen werden, als das Bedürfniß des Dienstes es erfordert. Dagegen kann für die Kategorie IV. 5. des Regulativs vom 23. December 1872 (Weichen- und Brückenwärter) — abgesehen von den expeditiven Weichenwärttern, welche ihre Stelle unter g. (Stationsvorsteher III. Classe) finden — auf die Befugniß zur Anstellung verzichtet werden.

Zu g. Die hier ausgeworfene Anzahl von Stationsbeamten einschließlich Telegraphisten stimmt mit dem gegenwärtig vorhandenen und dauernd erforderlichen Bestande überein.

An Hauptstationen, wo der Umfang des Güterverkehrs es erfordert, sind besondere Güterverwalter anzustellen, welche in der Zahl der Stationsverwalter I. Classe mit einbegriffen sind. Gegenwärtig fungiren besondere

Güterverwalter nur in Oldenburg und Quakenbrück und kann letztere Stelle als solche eingehen, weshalb die Verwendung des betreffenden Beamten als Stationsverwalter einer mittleren Station bereits angeordnet ist.

Eine specielle Bezeichnung derjenigen Stationen, welche mit Stationsvorstehern I., II. oder III. Classe zu besetzen, oder an welchen den Stationsvorstehern Assistenten beizugeben sind, erscheint nicht thunlich, da die dafür maßgebenden Verhältnisse und Bedürfnisse mehr oder weniger dem Wechsel unterliegen.

Die Stationsvorsteher III. Classe besetzen die Gruppen Haltestellenauffeher und expeditiven Weichenwärter.

Nach dem gegenwärtigen Personal-Etat sind vorhanden:

Stationsverwalter . . . . .	30
Güterverwalter . . . . .	2
Stationsassistenten . . . . .	20
Telegraphisten . . . . .	5
Haltestellenauffeher . . . . .	6
expeditiven Weichenwärter . . . . .	17

80.

Zu h. Die Zahl der nach dem Personal-Etat von 1882 vorhandenen Stationseinnnehmer beträgt 15.

Zu i. Nach dem Personal-Etat von 1882 sind 31 Locomotivführer vorhanden.

Die ausgeworfenen Gehaltsätze (1200—1800 *M*) entsprechen denjenigen bei den Preussischen Staatsbahnverwaltungen. Bei den letzteren beziehen die Locomotivführer außerdem Wohnungsgeldzuschuß.

Zu k. l. m. Nach dem Personal-Etat von 1882 sind in der Kategorie Zugbegleitungspersonal 54 Beamte (8 Zugführer, 16 Packmeister, 30 Schaffner) angestellt. Mit zunehmendem Verkehr tritt hier ein erhöhter Bedarf an Personal unmittelbar ein. Es ist deshalb bei ungefährrer Festhaltung der vorhandenen Gesamtziffer die Zahl der Zugführer und Packmeister etwas höher, diejenige der Schaffner entsprechend geringer als nach dem gegenwärtigen Bestande gegriffen, wofür die Erwägung maßgebend gewesen ist, daß es nicht thunlich erscheint, den Dienst von Zugführern und Packmeistern für längere Zeit durch engagirtes Personal wahrnehmen zu lassen, während im Schaffnerdienst vorübergehend hiedurch ausgeholfen werden kann.

Ueber die gegenwärtige Bemessung der Gehalte der Zugführer und Packmeister (1080—1350 bzw. 1080 bis 1260 *M*) hat sich die Staatsregierung bereits in ihrer Vorlage vom 15. October 1881, betreffend den Voranschlag der Eisenbahn-Betriebskasse für 1882/84, ausgesprochen. Auf Grund der daselbst gestellten Anträge sind die Maximalgehälter für einige Zugführer und Packmeister im Wege budgetmäßiger Bewilligung bereits für die laufende Finanzperiode auf 1500 bzw. 1350 *M* erhöht.

Durch den Schlußsatz des Artikels 1 des Gesetzes vom 23. December 1872, betreffend die Besoldungsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung, ist bestimmt, daß mit Genehmigung des Staatsministeriums den an besonders theueren Orten stationirten Beamten eine Theuerungszulage gewährt werden kann. Obgleich für andere Zweige des Oldenburgischen Staatsdienstes eine solche Ermächtigung nicht besteht,



hat man seiner Zeit geglaubt, diese Bestimmung nicht wohl entbehren zu können, weil die Einrichtung der Stationszulagen bei fast allen Deutschen Eisenbahnverwaltungen durchgeführt ist. In der practischen Handhabung hat sich indessen im Laufe der Zeit ergeben, daß nach den hier vorliegenden Verhältnissen die Durchführung dieses Grundsatzes mit mancherlei Schwierigkeiten und unvermeidlichen Ungleichheiten verbunden ist, und es ist demnach nach Ansicht der Staatsregierung aus der nach dem jetzt vorgeschlagenen Regulativ eintretenden mäßigen Erhöhung der Gehaltsätze der betreffenden Beamtenkategorien Anlaß zu nehmen, auf die Gewährung von Stationszulagen — vorbehältlich der Billigkeitsansprüche der gegenwärtigen Inhaber solcher Zulagen — zu verzichten. Die hiernach erforderliche Bestimmung findet sich im Artikel 22.

#### Zu Artikel 13.

Es wird auch ferner an dem Grundsatze des Artikels 14 des Gesetzes vom 1. April 1867, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, bezw. des Artikels 2 des Gesetzes vom 23. December 1872, betreffend die Befoldungsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung, festzuhalten sein, nach welchem insbesondere die im Stations-, Strecken-, Zugbeförderungs- und Zugbegleitungsdienst angestellten Beamten keinen Anspruch auf unwiderrufliche Anstellung (Art. 8 § 2 des Civilstaatsdienergesetzes) haben, weil die Verwaltung im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Dienstes in der Lage bleiben muß, sich sämiger und unzuverlässiger Beamten dieser Kategorien jederzeit entledigen zu können. Andererseits aber wird es wiederum zur Belegung des Dienstes gereichen und die Vorenthaltung der unwiderruflichen Anstellung weniger im Licht einer Benachtheiligung einer ganzen Beamtenklasse erscheinen lassen, wenn — wie im Artikel 13 in Aussicht genommen — dem Staatsministerium vorbehalten bleibt, bei besonders tüchtiger und zuverlässiger Dienstführung einzelnen Beamten dieser Kategorie nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit die Rechte der unwiderruflichen Anstellung ausnahmsweise zu verleihen. Die Werkreiber (Artikel 1 IV. e. des Gesetzes vom 23. December 1872) sind unter den Rechnungsbeamten der Direction (Artikel 12 B. c.) mit befaßt und liegt kein Grund vor, dieselben bezüglich der unwiderruflichen Anstellung anders zu behandeln als die übrigen Rechnungs-, Registratur- und Canzleibeamten.

#### Zu Artikel 14.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind denjenigen des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. December 1872, betreffend die Befoldungsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung, conform. Contractlich zugesicherte freie Dienstwohnungen kommen im Bereiche der Eisenbahnverwaltung nicht mehr vor.

#### Zu Artikel 15.

Cfr. Artikel 10 des Gesetzes vom 1. April 1867, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung. Bei einem Beamtenpersonal, welches in solchem Umfange wie dasjenige der Eisenbahnverwaltung auf auswärtige Geschäfte angewiesen ist, kann die Festsetzung der Diätenvergütung in einer nach normalem Bedarf mäßig bemessenen Pauschsumme

ebenso sehr im Interesse der Dienstführung wie im öconomischen Interesse der Verwaltung liegen. Auch in anderen Kategorien des Staatsdienstes, z. B. bei den Amtsärzten, sind solche Pauschsummenvergütungen im Einverständniß mit dem Landtage und mit günstigem öconomischen Erfolge neuerdings eingeführt.

#### Zu Artikel 16.

Cfr. Artikel 11 des Gesetzes vom 1. April 1867, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

#### Zu Artikel 17.

Cfr. Artikel 12 des Gesetzes vom 1. April 1867, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung. Das System der Ersparnißprämien hat sich in der Erfahrung wie bei anderen Eisenbahnverwaltungen so auch hier vorzüglich bewährt und erscheint eine Ausdehnung desselben auf den Gasverbrauch im finanziellen Interesse der Verwaltung zweckmäßig.

#### Zu Artikel 18.

Cfr. Artikel 13 des Gesetzes vom 1. April 1867, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung. Die Beamtenkategorien, welche im dienstlichen Interesse mit Dienstkleidung ausgestattet werden müssen, sind etwas näher präcisirt.

#### Zu Artikel 19.

Die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. April 1867, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, ins Leben gerufene Eisenbahn-Unterstützungscasse hat sich in fünfzehnjähriger Erfahrung segensreich bewährt.

Aus dieser Casse erfolgen Zuwendungen:

1. zu vorübergehender Unterstützung von im Eisenbahndienst Angestellten oder ohne Anstellung dauernd Verwendeten bei außerordentlichen Krankheits- oder sonstigen Unglücksfällen,
2. an bedürftige Hinterbliebene solcher Angestellten oder Verwendeten.

Nach den bei Begründung der Casse maßgebend gewesenen Gesichtspunkten bleiben Oberbeamte von Unterstützungen aus derselben ausgeschlossen. Soweit sich das Bedürfniß außerordentlicher Unterstützung von Hinterbliebenen von Oberbeamten ergibt und dafür nicht auf die für solche Zwecke bei der Landes- und Herzogthums-Verwaltung stehenden Mittel gegriffen werden kann, werden hierfür die erforderlichen Mittel eintretenden Falles beim Etat der Eisenbahn-Betriebscasse zu sichern sein.

Zur Stärkung der Mittel der Unterstützungscasse erscheint eine mäßige Erhöhung des Zuschusses aus der Eisenbahncasse (jährlich 15 *M.* anstatt 12 *M.* per Kilometer), sowie die Ueberweisung einiger weiterer außerordentlichen Nebeneinnahmen (Ziffer 6—11) wünschenswerth.

#### Zu Artikel 20.

Der Eisenbahndienst beschäftigt, wie bereits oben hervorgehoben, in seinen verschiedenen Zweigen neben den angestellten Beamten dauernd ein umfassendes Hülfspersonal,



welches auf Anstellung im Staatsdienst keinen Anspruch erwirbt und zu der Verwaltung lediglich in einem contractlichen Verhältniß (Engagement) steht. Unter dasselbe fallen zunächst die in den Büreaus beschäftigten Hilfsarbeiter, sodann die Bahn- und Weichenwärter, Bremser, Heizer und Rangirer, Locomotivführergehülfsen u. s. w. An den Wohlthaten der Eisenbahnunterstützungscasse nehmen diese engagierten Beamten in derselben Weise wie die angestellten Theil; dagegen gewährt ihnen das wenn auch thatächlich dauernde Engagementsverhältniß keine Sicherheit für den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, wie solche die angestellten Beamten in dem gesetzlichen Pensionsanspruch besitzen. Durch erweiterte Verleihung von Staatsdienerrechten wird diesem Mangel nicht wohl abgeholfen werden können, da es bedenklich erscheinen müßte, mit der Anstellung im Staatsdienst weiter zu gehen, als das Bedürfniß und Interesse des Dienstes selbst es erheischt. Vielmehr wird der Staat der mora-

lischen Verpflichtung, auch den engagierten Beamten, welche er dauernd beschäftigt, eine gewisse Gewähr für die Zukunft zu geben, am angemessensten auf dem im Artikel 20 ange deuteten Wege durch Begründung einer Pensionscasse gerecht werden. Dieselbe wird im Verwaltungswege ins Leben zu rufen, neben den Beiträgen der Mitglieder aber mit einem angemessenen bleibenden Zuschuß aus der Eisenbahn=casse zu dotiren sein, zu welchem Zweck es einer gesetzlichen Bestimmung bedarf. Der der Pensionscasse zu gewährende Zuschuß ist nach Ansicht der Staatsregierung in seinem Maximalbetrage gleich demjenigen der Eisenbahn=Unterstützungscasse (Artikel 19) zu bemessen.

Die Staatsregierung läßt beantragen, der Landtag wolle dem anliegenden Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 31. Januar 1883.

Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Düvelius.

## Nebenanlage zu Anlage 1.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### Artikel 1.

Die Verwaltung der Staatseisenbahnen (einschließlich der Eisenbahn Oldenburg=Wilhelmshaven, Artikel 21 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Oldenburg vom 16. Februar 1864) und der damit in Verbindung stehenden Verkehrsanstalten (Unterhaltung, Betrieb und Erneuerungs- und Ergänzungsbau) ist der Eisenbahn=Direction übertragen, welche als obere Verwaltungsbehörde dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnet ist.

Die Eisenbahn=Direction bildet die Dienstbehörde sämmtlicher für die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen angestellten Personen.

##### Artikel 2.

Für den Bau neuer Eisenbahnstrecken wird das Staatsministerium im einzelnen Falle eine besondere Eisenbahn=Baucommission einsetzen.

Dem Staatsministerium ist vorbehalten, auch die Ausführung bedeutender Erneuerungs- oder Ergänzungsbauten einer besonderen Baucommission zu übertragen.

##### Artikel 3.

Die Eisenbahn=Direction besteht aus dem Eisenbahn=Director als Vorsitzenden, einem administrativen Mitgliede, dem Ober=Bau- und Betriebsinspector als bau- und betriebstechnischem Mitgliede, dem Ober=Maschineninspector als maschinentechnischem Mitgliede.

Der Direction wird das erforderliche Personal an Hilfsarbeitern und Bureau=Beamten beigegeben.

#### II. Nähere Bestimmungen über die Verwaltung und den Betrieb.

##### Artikel 4.

Der Eisenbahn=Director vertritt die Verwaltung nach außen und leitet und überwacht den gesammten Dienst der Eisenbahn=Direction und der ihr unterstellten Beamten. Demselben steht die alleinige verantwortliche Entscheidung in allen Sachen zu, deren Behandlung nicht durch die Geschäftsordnung (Artikel 21) anderweitig geregelt ist.



Die Mitglieder der Direction handeln selbstständig verantwortlich in den ihnen durch die Geschäftsordnung (Artikel 21) zu eigener Erledigung zugewiesenen Sachen.

Die Abgrenzung der Geschäftskreise und Zuständigkeiten innerhalb der Direction erfolgt durch die Geschäftsordnung (Artikel 21). In derselben ist auch festzusetzen, in welchen Angelegenheiten ausnahmsweise eine collegiale Geschäftsbehandlung (Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß) stattfinden soll.

Desgleichen werden in der Geschäftsordnung die erforderlichen Bestimmungen über die Vertretung des Eisenbahn-Directors und der Mitglieder der Direction in Verhinderungsfällen getroffen.

#### Artikel 5.

Für die nächste Aufsicht in Betreff der Bahnunterhaltung und Bahnbewachung fungiren Bezirksinspectoren, deren jedem eine bestimmte Bahnstrecke zugewiesen wird.

Dem Bezirksinspectoren sind die Bahnmeister, diesen die Wärter unterstellt.

#### Artikel 6.

Für den Dienst auf den Stationen, sowie zur Handhabung der Ordnung und Polizei auf denselben werden je nach dem Umfang der Geschäfte Stationsverwalter, Haltestellenaufseher oder expedirende Wärter angestellt.

Wo die Bedeutung der Station es erfordert, sind dem Stationsverwalter Assistenten, Gepäckexpedienten, Telegraphisten, Portiers, Wäger, Lademeister beizugeben.

#### Artikel 7.

Der Cassendienst auf den Stationen ist entweder dem Stationsverwalter (Haltestellenaufseher, expedirenden Wärter) zu übertragen, oder es sind demselben dafür ein oder mehrere besondere Cassenbeamten, nach den einzelnen Geschäftszweigen getrennt, zuzuordnen.

#### Artikel 8.

Für den Zugbegleitungsdienst werden Zugführer, Packmeister und Schaffner angestellt. Dieselben stehen hinsichtlich der Disciplin zunächst unter dem Stationsverwalter ihres Stationsortes. Im Dienste sind sie den Vorstehern derjenigen Stationen unterworfen, auf welchen sie sich jeweilig befinden, während unterwegs der Zugführer den Befehl über den ganzen Zug und das sämtliche Dienstpersonal desselben führt. Das Zugbegleitungspersonal hat die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Zügen nach Maßgabe des Betriebs-Reglements und des Bahn-Polizei-Reglements zu überwachen.

#### Artikel 9.

Für den Zugbeförderungsdienst fungirt der Betriebs-Maschineninspector, welchem die mit dem Locomotivdienst betrauten Werkmeister, sowie auch die Stationsbeamten in Bezug auf die von ihnen geleiteten Maschinen- und Wasserstationen unterstellt sind.

#### Artikel 10.

Der Werkstättendienst (der Hauptwerkstätte und der Nebenwerkstätten) wird von dem Werkstätten-Maschineninspector geleitet, welchem die Werkmeister der Werkstätten unterstellt sind.

#### Artikel 11.

Für die Verwaltung sämtlicher Materialien, einschließlich der Schwellen und des Oberbaumaterials, wird eine besondere Commission eingesetzt, welcher mindestens ein maschinentechnischer und ein betriebstechnischer Beamter angehören soll.

### III. Von den Bezügen und der dienstlichen Stellung der Beamten.

#### Artikel 12.

Die bei der Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten beziehen folgende Gehalte:

##### A. Oberbeamte.

- 1 Eisenbahn-Director 6000—8000 *M.*,
- 3 Mitglieder der Direction je 4000—6000 *M.*,
- 10 Oberbeamte (Hülfsarbeiter der Direction, Bezirksinspectoren, Maschineninspectoren) je 2400 bis 4500 *M.*, im Ganzen nicht mehr als 40 000 *M.*  
500 *M.* Funktionszulage für einen Assistenten des Ober-Bau- und Betriebsinspectors.

##### B. Sonstige Beamte.

- a. 1 Hauptcassirer 2500—4000 *M.*,
- b. 1 Cassen-Controllleur 2000—3500 *M.*,
- c. 30 Rechnungs-, Registratur- und Canzleibeamte (einschließlich der Materialverwalter, eines Planfammerverwalters und eines Hülfsassistenten),  
davon  
10 von 1400—3300 *M.*,  
20 von 1200—2400 *M.*,  
im Ganzen nicht mehr als 68 000 *M.*  
300 *M.* Funktionszulage für einen Hülfsassistenten
- d. 7 Werkmeister (einschließlich eines Telegraphenrevisors);  
davon  
3 von 2100—2700 *M.*,  
4 von 1500—2400 *M.*,  
im Ganzen nicht mehr als 17 000 *M.*
- e. 20 Bahnmeister (einschließlich eines Telegraphenaufsehers);  
davon  
7 von 1200—2000 *M.*,  
13 von 800—1800 *M.*,  
im Ganzen nicht mehr als 32 000 *M.*
- f. 15 Büreaudiener, Lithographen, Billetdrucker, Portiers, Lade-, Waage- und Kranmeister, Wagenmeister;  
davon  
6 von 900—1500 *M.*,  
9 von 750—1200 *M.*,  
im Ganzen nicht mehr als 17 000 *M.*

- g. 80 Stationsbeamte (einschließlich Telegraphisten);  
davon  
15 Stationsvorsteher und Güterverwalter I. Classe  
von 2000—3000 *M.*,  
20 Stationsvorsteher II. Classe von 1200—2000 *M.*,  
45 Stationsvorsteher III. Classe, Assistenten und  
Telegraphisten  
von 1080—1800 *M.*,  
im Ganzen nicht mehr als 146 000 *M.*  
h. 14 Stationscaffenbeamte, je 1200—2400 *M.*,  
im Ganzen nicht mehr als 29 000 *M.*  
i. 32 Locomotivführer, je 1200—1800 *M.*,  
im Ganzen nicht mehr als 51 000 *M.*  
k. 10 Zugführer, je 1200—1500 *M.*,  
im Ganzen nicht mehr als 14 200 *M.*  
l. 20 Packmeister, je 1000—1350 *M.*,  
im Ganzen nicht mehr als 25 000 *M.*  
m. 25 Schaffner, je 720—1200 *M.*,  
im Ganzen nicht mehr als 26 000 *M.*

#### Artikel 13.

Die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes über unwiderrufliche Anstellung finden auf die im Artikel 12 sub II e—m aufgeführten Beamten keine Anwendung; jedoch ist das Staatsministerium ermächtigt, bei besonders tüchtiger und zuverlässiger Dienstführung den Stationsvorständen, Bahnmeistern, Locomotivführern und Zugführern nach achtzehnjähriger Dienstzeit die Rechte der unwiderruflichen Anstellung ausnahmsweise zu verleihen.

#### Artikel 14.

Die für eingeräumte Dienstwohnungen mittelst Gehaltsabzuges zu entrichtende Miete wird nach den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1879, betreffend die Verkündigung eines neuen Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums, berechnet.

In Fällen, in welchen die eingeräumte Dienstwohnung wesentlich unter den durchschnittlichen Ansprüchen der betreffenden Beamten-Kategorien bleibt, kann vom Staatsministerium eine billige Ermäßigung der nach Absatz 1 zu entrichtenden Miete bestimmt werden.

#### Artikel 15.

Es wird durch ein vom Staatsministerium zu erlassendes Reglement bestimmt, welche Beamte und zu welchem Betrage dieselben Tagegelde zu beziehen haben. Die im Civilstaatsdienergesetz festgestellten Tagegelde-Sätze dürfen dabei nicht überschritten werden. Eine Festsetzung der Diätenbezüge in einer Pauschsumme ist zulässig.

#### Artikel 16.

Das Zugdienstpersonal (Locomotivführer, Zugführer, Packmeister, Schaffner) erhält nach einem vom Staatsministerium festzusetzenden Tarif Kilometergelder und für die außerhalb des Stationsortes durch den Dienst erforderlichen Uebernachtungen Nachtgelder, sowie Vergütung für Ueberstunden, Reserve- und Rangirdienst.

**Anlagen.** XXI. Landtag. 2. Vers.

#### Artikel 17.

Die Locomotivführer haben Prämien für Ersparnisse an Feuerungs- und Schmiermaterial zu beziehen, welche in Procenten der Ersparniß von der Eisenbahn-Direction festgesetzt werden. Auch ist dieselbe ermächtigt, Beamten, welche den Gasverbrauch unmittelbar überwachen, Gasersparnißprämien zu gewähren.

#### Artikel 18.

Die Stationsassistenten, Hilfs Telegraphisten, Bahnmeister, Bahn- und Weichenwärter, Locomotivführer, Zugführer, Packmeister, Schaffner, Portiers und Büreaudiener erhalten nach einem von der Direction festzusetzenden Regulativ freie Dienstkleidung.

Die Stations- und Güterverwalter, sowie die Einnahmer erhalten Dienstkleidung nur insoweit frei geliefert, als sie 1500 *M.* oder weniger Gehalt beziehen.

### IV. Unterstützungs- und Pensionscasse.

#### Artikel 19.

Die Eisenbahn-Unterstützungscasse dient zur Unterstützung der im Eisenbahndienst Verwendeten (mit Ausnahme der Oberbeamten) und deren Hinterbliebenen in außerordentlichen Fällen.

Der Casse sollen folgende Einnahmen zufließen:

1. ein Zuschuß aus der Eisenbahncasse von jährlich 15 *M.* für jeden Kilometer der in Betrieb befindlichen Eisenbahnen,
2. die Ueberschüsse der Eisenbahn-Krankencassen,
3. die Disciplinarstrafgelder,
4. der Erlös aus dem Verkauf der auf der Bahn, in den Bahngebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände,
5. die Ueberschüsse aus dem Verkauf von Drucksachen (Formularen, Fahrplänen u.),
6. der Erlös für Erlaubnißkarten zum Betreten der Bahn,
7. die Ueberschüsse der Dienstkleidungs-Verwaltung,
8. die Erträge der Zusatz-(Straf-)Willetts,
9. Bonificationen und Incassa-Provisionen von Versicherungs-Gesellschaften,
10. Gebühren für Aushängen von Placaten auf den Bahnhöfen,
11. Ueberschüsse der Stationscaffen bei Revisionen;
12. freiwillige Zuwendungen von Lebenden oder von Todswegen.

#### Artikel 20.

Für den Fall, daß für diejenigen Bediensteten, welche nicht Civilstaatsdiener sind, aber dauernde Verwendung bei der Eisenbahn-Verwaltung gegen feste Remuneration, als Wärter, Bremser, Heizer, Locomotivführergehilfen, Rangirer, Büreauarbeiter u. gefunden haben, eine Pensionscasse gegründet werden sollte, kann derselben ein Zuschuß aus der Eisenbahncasse gewährt werden, welcher im Höchstbetrage den Beiträgen der Mitglieder gleichsteht und den Betrag



von jährlich 15 *M.* für jeden Kilometer der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen nicht überschreiten darf.

#### V. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

##### Artikel 21.

Der Geschäftsbetrieb der Eisenbahn-Direction wird durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

Für den gesammten Betriebs- und Cassendienst sowie den Dienst der unter der Direction fungirenden Beamten und Angestellten werden die erforderlichen Instructionen von der Direction mit Genehmigung des Staatsministeriums erlassen.

Die bestehenden Reglements und Instructionen bleiben, soweit sie nicht mit dem Gesetz in Widerspruch stehen, bis zu anderweitiger Regelung in Kraft.

##### Artikel 22.

Soweit den an besonders theueren Orten stationirten Beamten eine Theuerungszulage nach Maßgabe der bis-

herigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt worden ist, kann es bei derselben für die gegenwärtigen Inhaber dieser Stellen verbleiben. Künftig sind Theuerungszulagen nicht mehr zu gewähren.

##### Artikel 23.

Soweit die Abwicklung von Eisenbahn-Neubau-Arbeiten, insbesondere des Enteignungsverfahrens, auf den bereits im Betriebe befindlichen Strecken noch aussteht, erfolgt dieselbe durch die Eisenbahn-Direction.

##### Artikel 24.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Mit diesem Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 1. April 1867, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, und das Gesetz vom 23. December 1872, betreffend die Besoldungsverhältnisse der Eisenbahn-Verwaltung, außer Kraft.

## Anlage 2.

### An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung in der Anlage A. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungs-wesen im Fürstenthum Lübeck, mit welchem der Provinzialrath in seiner Sitzung vom 25. Mai 1882 nach Anlage B. sich einstimmig einverstanden erklärt hat, nebst Motiven, mit dem Antrage zugehen:

Oldenburg, den 8. Januar 1883.

Das Staatsministerium.  
Ruhstrat.

Der geehrte Landtag wolle dem anliegenden Gesetz-entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Es ist in Aussicht genommen, eine entsprechende Vorlage auch für das Fürstenthum Birkenfeld zwecks Abänderung einer ähnlichen Bestimmung im Artikel 27 § 2 des dortigen Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 an den nächsten Provinzialrath und Landtag zu bringen.

Bargmann.

## Nebenanlage A. zu Anlage 2.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungs-wesen im Fürstenthum Lübeck.

#### Einziger Artikel.

Im Artikel 30 § 3 des Gesetzes vom 15. Januar 1873, betreffend das Unterrichts- und Erziehungs-wesen im Fürstenthum Lübeck, ist statt „der Vorstand des Obergerichts“ zu setzen „der älteste Amtsrichter.“



## Nebenanlage B. zu Anlage 2.

### A u s z u g.

Geschehen Cutin, auf dem Rathhause, 1882 Mai 25, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Nachdem durch Schreiben der Großherzoglichen Regierung vom 10. d. Mts. der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zur diesjährigen ordentlichen Versammlung auf heute einberufen, hatte sich zur Eröffnung desselben der Regierungs-Kommissar „Herr Oberregierungs-rath Mücke, unter Zuziehung des Unterzeichneten als Protokollführer, hierher begeben und traf daselbst anwesend die Herren Regierungs-räthe Deltermann und Lubinus, sowie die Mitglieder des Provinzialraths:

1. Bürgermeister Böckers, Cutin,
2. Amtseinnehmer Muus, Cutin,
3. Parcelist Menz, Borwerk Ahrensböck,
4. „ Hardt, Hohenhorst,
5. Hofner Capell, Kensefeld,
6. „ Stölting, Tankenrade,
7. „ Reedwisch, Seereß,
8. „ Köper, Katenau,
9. „ Westphal, Haftrug,
10. Bauervogt A. Tews, Neudorf,

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. Böckers.

Tews.

Muus.

Zur Beglaubigung:  
A. Schläpfe.

11. Bauervogt Böhmecker, Bojau,
12. Erbpächter Burmeister, Rathenkuhl.

Der Regierungs-Kommissar, Herr Oberregierungs-rath Mücke, erklärte, daß er in Vertretung des auf Urlaub abwesenden Herrn Regierungs-Präsidenten berufen sei, die Versammlung des Provinzialraths zu eröffnen, wie hiermit geschehe.

Nunmehr wurde zur beschließenden Berathung der Vorlage Nr. 2: Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungs-wesen im Fürstenthum Lübeck, übergegangen und unter Hinweis auf die Motive die Vorlage Nr. 2 einstimmig angenommen.

Darauf wurde die Sitzung geschlossen um 12 Uhr.

## Nebenanlage C. zu Anlage 2.

### M o t i v e.

Wie bereits von der Großherzoglichen Regierung zu Cutin in der Vorlage an den Provinzialrath zur Motivierung des Gesetzentwurfs bemerkt worden ist, ist die Bestimmung im Artikel 30 § 3 des Unterrichtsgesetzes vom 15. Januar 1873, nach welcher bei Disciplinar-Untersuchungen zu der als Dienstgericht fungirenden Regierung für die endliche Entscheidung der Vorstand des Obergerichts als stimmführendes Mitglied hinzutreten soll, mit der am 1. October 1879 erfolgten Aufhebung des Obergerichts unausführbar geworden. Es ist dadurch eine Lücke entstanden, deren Ausfüllung geboten erscheint. Wollte man von einer gesetzlichen Beordnung dieser Angelegenheit absehen, so würde nach Artikel 1 § 2 und 3 des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Einführung des Gerichts-

verfassungsgesetzes für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877, der Vorstand des Landgerichts in Lübeck als stimmführendes Mitglied des Dienstgerichts einzutreten haben, indem dasjenige, was dort von dem Obergericht gesagt ist, consequent auch von dem Vorstand des Obergerichts gelten muß. Allein ein solches Verhältniß würde wegen der ganzen Stellung des Vorstandes des Landgerichts in Lübeck, welcher von der Regierung eines fremden Staates, dem Senat der freien und Hansestadt Lübeck, angestellt ist, nicht angemessen sein. Es scheint daher den Vorzug zu verdienen, auf gesetzlichem Wege zu bestimmen, daß der älteste, d. h. dem Dienstalter nach älteste, Amtsrichter in Cutin an die Stelle des Vorstandes des Obergerichts trete.



## Anlage 3.

### An den Landtag des Großherzogthums.

Indem die Staatsregierung dem geehrten Landtage eine unter Bezugnahme auf Artikel 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes bereits unter dem 11. April 1874 erlassene Verordnung, betreffend die authentische Interpretation des Artikels 26 § 2 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868 in Abschrift hieneben überreicht, wird dieselbe zur Begründung der Dringlichkeit, sowie in Betreff der Zweckmäßigkeit der Verordnung auf das in Abschrift anliegende, an den ständigen Landtagsauschuß gerichtete Schreiben vom 30. März 1874, dessen Anlagen einer abschriftlichen Mittheilung wohl nicht bedürfen werden, lediglich sich beziehen dürfen.

Unter Hinweis darauf, daß der ständige Landtagsauschuß nach Ausweis des ferner abschriftlich anliegenden Protocollar-Extractes vom 31. März 1874 (Ziffer II) der

Oldenburg, 1883 Januar 11.

Verordnung gutachtlich zugestimmt hat, läßt die Staatsregierung mit dem Bemerken, daß es seiner Zeit übersehen worden ist, die Verordnung zur nachträglichen Zustimmung an den nächsten Landtag zu bringen, und daß das Fehlen dieses Gegenstandes unter den damaligen Vorlagen, auch beim Landtage unbeachtet geblieben ist, obgleich der von dem ständigen Landtagsauschuße der Finanzperiode 1873/75 über seine Thätigkeit dem XVIII. Landtage erstattete Bericht (sfr. Protokolle, Berichte und Anlagen des XVIII. Landtages „Anlagen“ pag. 1110) des Gegenstandes Erwähnung gethan hat, beantragen:

Der Landtag wolle der Verordnung vom 11. April 1874 in Gemäßheit des Artikels 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes nunmehr nachträglich seine Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Düvelius.

## Nebenanlage A. zu Anlage 3.

### Verordnung,

betreffend authentische Interpretation des Artikels 26 § 2 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphaußen u. u. verordnen unter Bezug auf Artikel 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes, was folgt:

Der Artikel 26 § 2 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868 wird dahin authentisch interpretirt, daß der in diesem § genannten Genossenschaft Corporationsrechte zustehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, 1874 April 11.

(L. S.)

**Peter.**

von Köpping. von Berg. Ruhstrat.

Lubinüs.

## Nebenanlage B. zu Anlage 3.

An den Vorsitzenden des ständigen Landtags-Ausschusses, Herrn Abgeordneten Althorn in Jade.

In der Gemeinde Strücklingen hat sich nach dem angebotenen Regulative, mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, eine Canalgenossenschaft zur Förderung der Moorcultur im Westmoore, auf Grund der Wasserordnung vom 20. November 1868 (ein Exemplar derselben liegt an) gebildet und wandte die Genossenschaft sich wegen eines Darlehns an die Großherzogliche Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse. Die Direction trug Bedenken auf das Gesuch einzutreten, weil es zweifelhaft sei, ob den Genossenschaften zur Förderung der Bodencultur durch die Wasserordnung Corporationsrechte beigelegt seien. Dieser Vorgang veranlaßte das Staatsministerium das angefügte Gutachten des Obergerichtsamwalts Becker I einzuziehen, welcher dahin concludirt, daß der angeregte Zweifel begründet sei. Obwohl nun das Staatsministerium der Ansicht ist, daß Landtag und Staatsregierung bei der Feststellung der Wasserordnung davon ausgegangen sind, daß wenn durch Genehmigung des Regulativs eine Unternehmung zur Förderung der Bodencultur für eine öffentliche erklärt ist — Artikel 30 § 2 der Wasserordnung — die gebildete Genossenschaft Corporationsrechte habe, da in den überwiegend meisten Fällen nur dann der Zweck des Gesetzes, die Förderung solcher Unternehmungen, erreicht werden kann, so erachtet dasselbe, da einmal der Zweifel angeregt und demselben Folge gegeben ist, es doch für geboten, im Wege der Gesetzgebung den Zweifel zu beseitigen. Es scheint das nothwendig sowohl mit Rücksicht auf die bereits bestehenden verschiedenen Genossenschaften zur Förderung der Bodencultur, als auch in Hinblick auf die, welche sich nach den Bestimmungen der Wasserordnung noch constituiren wollen. Würde die Ansicht sich weiter

verbreiten, daß den fraglichen Genossenschaften keine Corporationsrechte zuständen, so würde das die Darleher leicht zu Kündigungen veranlassen und damit eine heillose Verwirrung eintreten, da neue Darlehn, bei erschüttertem Credite, nicht zu erlangen und die Gläubiger leicht gezwungen sein würden, sich an die einzelnen Genossen, beziehentlich an die Grundstücke derselben zu halten. Daß neue Unternehmungen von Bedeutung nur dann entstehen können, wenn die Genossenschaften eine zweifellose Sicherheit gewähren, liegt auf der Hand.

Die Sorge, daß vielfach bestehende Verhältnisse gefährdet werden können und daß der Zweifel über das, was das Gesetz wollte, zum Nachtheile der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Landes, weitere Unternehmungen, deren mehrere in der Vorbereitung begriffen sind, hindern wird, rechtfertigen ein Eingreifen der Gesetzgebung, und lassen eine Beseitigung des hervorgetretenen Zweifels als recht dringlich erscheinen. Da die Absicht der Gesetzgebung nicht zweifelhaft ist, so hält das Staatsministerium, da der Zweifel auch für die Vergangenheit gelöst werden muß, es für angemessen, daß zu einer authentischen Interpretation gegriffen wird und wird eine solche, auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes, wie die Anlage ergibt, beabsichtigt.

Das Staatsministerium ersucht nun den geehrten ständigen Landtagsauschuß mit dem Bemerken um eine gutachtliche Aeußerung über die in Aussicht genommene Verordnung, daß die Dringlichkeit der Sache es rechtfertigen wird, wenn nur die Mitglieder des Ausschusses aus dem Herzogthum sich an den desfälligen Verhandlungen theiligen.

Oldenburg, 1874 März 30.

Staatsministerium.  
von Rössing.

## Nebenanlage C. zu Anlage 3.

Geschehen zu Oldenburg im Hotel zum Erbgroßherzoge. 1874 März 31.

Auf Einladung des unterzeichneten Vorsitzenden hatten sich die Mitglieder für das Herzogthum des ständigen Landtagsausschusses als Justizrath Ruffell von Damme, Abgeordneter Müller von Nuhorn, Abgeordneter Huchting von Bockhorn und der Unterzeichnete eingefunden und wurde verhandelt wie folgt:

- I. Das Gesuch des Carl Baurmeister zu Cutin —
- II. Das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend authentische Interpretation des Artikels 26 § 2 der Wasserordnung für das Herzogthum vom 20. November 1868.



Der Ausschuß erkannte, mit dem vorgelegten Gutachten des Rechtsanwaltes Becker I hieselbst und dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung an, daß allerdings der fragliche Artikel 26 § 2 zu Zweifeln darüber Veranlassung giebt, ob den betreffenden Genossenschaften Corporationsrechte zustehen, aber er ist doch der Ansicht, daß nach dem Zwecke des Gesetzes und vielen Bestimmungen der Wasserordnung den fraglichen Genossenschaften Corporationsrechte durch den Artikel 26 § 2 haben ver-

liehen werden sollen. Da diese Ansicht auch dem Wortinhalt jenes Artikels nicht widerspricht, so findet der Ausschuß in diesem Falle kein Bedenken den fraglichen Artikel durch die legislatorische Interpretation ganz klar zu stellen und dem vorgelegten Gesetzentwurfe, weil auch die Erfordernisse des Artikels 137 des St.-G.-G. vorliegen, einstimmig seine gutachtliche Zustimmung zu erteilen.

Namens des ständigen Landtagsausschusses der Vorjizende desselben  
G. Mhlhorn.

## Anlage 4.

An den Landtag des Großherzogthums.

Im Schreiben an das Staatsministerium vom 22. November v. J. hat der Landtag sich damit einverstanden erklärt, daß die zum Staatsgut gehörigen Delmenhorster Schloßländereien zum öffentlichen Verkauf, bezw. soweit das Peter-Elisabeth-Krankenhaus zu Delmenhorst als Erwerber bei Parzelle 123 und 122 aufträte, zum Verkauf unter der Hand gebracht würden. Dementsprechend ist dem Curatorium des Peter-Elisabeth-Krankenhauses der an das Krankenhaus bisher nicht abgetretene Theil der höheren Schloßländereien, Parzelle  $\frac{308}{123}$  und die innere Schloßgraft, Parzelle 122, zu dem angemessenen erscheinenden Preise von 2500 M bezw. 250 M zum Kaufe unter der Hand angeboten, während der Verkauf der übrigen Ländereien zum Abschluß gebracht ist.

Das Krankenhaus-Curatorium hat nun gebeten, den Preis, wenn er auch an und für sich nicht zu hoch sei, doch unter den vorliegenden Verhältnissen zu ermäßigen, indem es dabei Folgendes ausführt: das Krankenhaus bedürfe der gedachten Grundstücke zur dauernden Sicherung des Zwecks des Krankenhauses, weil, wenn dieselben in die Hände Dritter übergingen, auf denselben möglicherweise Anlagen errichtet würden, welche das Krankenhaus in seinen Zwecken wesentlich beeinträchtigen könnten. Sei somit das

Krankenhaus jetzt, wo die fraglichen Grundstücke zum Verkaufe ständen, gewissermaßen gezwungen, dieselben zu erwerben, so seien die Verhältnisse des Krankenhauses doch derart, daß es den geforderten Kaufpreis kaum zu zahlen in der Lage sei. Das Krankenhaus besitze nämlich keinerlei Fonds, dagegen noch Schulden und sei bisher nicht in der Lage gewesen, aus den Verpflegungsgeldern und den ihm zufließenden milden Gaben einen Ueberschuß zu erzielen.

Unter diesen Umständen glaubte das Staatsministerium die Bitte des Krankenhauses-Curatoriums nicht abweisen zu sollen; es hat vielmehr demselben mitgetheilt, daß es zunächst zwar an dem geforderten Kaufpreise festhalten müsse, — und ist denn auch zu diesem Preise der Kauf abgeschlossen worden — aber bereit sei, denselben bis auf zusammen 1500 M zu ermäßigen, wenn der Landtag sich damit einverstanden erklären sollte. Die Staatsregierung läßt daher beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Preis für die an das Peter-Elisabeth-Krankenhaus verkauften höheren Schloßländereien, Parzelle  $\frac{308}{123}$  und die innere Schloßgraft, Parzelle 122, bis auf zusammen 1500 M ermäßigt werde.

Oldenburg, 1883 Januar 17.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rabben.

## Anlage 5.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung in Anlage A. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungs- wesen im Fürstenthum Birkenfeld, nebst Motiven, welchem

Oldenburg, den 7. Februar 1883.

der Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld nach Anlage B. einstimmig zugestimmt hat, mit dem Antrage zu- gehen:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bargmann.

## Nebenanlage A. zu Anlage 5.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungs- wesen im Fürstenthum Birkenfeld.

### Einziger Artikel.

Im Artikel 27 § 2 des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungs- wesen im Fürsten-

thum Birkenfeld, ist statt „der Director des Obergerichts“ zu setzen „der älteste Amtsrichter“.

### Motive.

Der vorstehende Gesetzentwurf entspricht einem Be- dürfniß, welches dadurch entstanden ist, daß die Bestimmung im Artikel 27 § 2 des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861, nach welchem bei Disciplinar-Untersuchungen wider Volksschullehrer des Fürstenthums der als Dienstgericht fungirenden Regierung der Director des Obergerichts bei- treten soll, mit der am 1. October 1879 erfolgten Auf- hebung des Obergerichts Birkenfeld unausführbar geworden ist. Wenngleich nun mit jenem Zeitpunkte in Gemäßheit des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. Mai 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungs- gesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 v., die Geschäfte des Obergerichts Birkenfeld auf das königlich Preussische Landgericht zu Saarbrücken übergegangen sind und daher die Annahme nahe zu liegen scheint, daß auch

der Director bezw. Vorstand des letztgedachten Gerichts in der hier fraglichen Beziehung an die Stelle des Directors des aufgehobenen Obergerichts treten müsse, so würde ein solches Verhältniß doch jedenfalls nicht angemessen sein, weil der Vorstand des Landgerichts Saarbrücken nicht olden- burgischer Staatsdiener, sondern von der Regierung eines anderen Bundesstaates, der königlich Preussischen Regierung, angestellt ist und daher nicht wohl an einem Disciplinar- Verfahren gegen die seitige Volksschullehrer Theil nehmen kann. Es empfiehlt sich vielmehr, im Wege des Gesetzes zu bestimmen, daß der älteste Amtsrichter, d. h. der dem Dienstal- ter nach älteste Amtsrichter des Fürstenthums Bir- kenfeld, zur Ausübung der fraglichen Function an die Stelle des Directors des früheren Obergerichts trete.

## Nebenanlage B. zu Anlage 5.

Außerordentliche Versammlung des Provinzialraths im Februar 1883.

Erste Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld im Saale der Wittve L. Emrich am 1. Februar 1883, 10 $\frac{1}{2}$  Uhr Vormittags.

Gegenwärtig:

1. als Vorsitzender Herr Bürgermeister Cissel von Birkenfeld,
2. von Seiten Großherzoglicher Regierung:
  - Herr Regierungspräsident Barnstedt,
  - Herr Regierungsrath Harbers,
  - Herr Assessor Bödcker.
3. die Herren Provinzialrathsmitglieder,
4. als Schriftführer Accessist Erf.

Von dem Herrn Regierungspräsidenten wurden folgende Vorlagen überreicht:

I. — — — — —

II. — — — — —

III. ein Antrag der Großherzoglichen Regierung:

L. Cissel.

C. Dreyer.

Henn.

„auf gutachtliche Zustimmung zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld“.

Der Herr Vorsitzende stellte zunächst den Antrag unter I. zur Berathung.

Den Anträgen unter — und III. stimmte sodann der Provinzialrath — ohne Debatte — einstimmig zu.

Da weitere Vorlagen nicht vorhanden waren, schloß der Herr Vorsitzende die Sitzung und sodann der Herr Regierungspräsident Barnstedt die außerordentliche Versammlung des Provinzialraths.

Zur Beglaubigung:  
Erf.

## Anlage 6.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck ist im Auftrage des Staatsministeriums der nebst Motiven anliegende Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Artikels 19, Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Januar 1879, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und der Grundbuchordnung, vorgelegt gewesen.

Wie der geehrte Landtag aus dem ebenfalls anliegenden Extracte aus dem Protocolle der Sitzung des Provinzialraths vom 15. Januar d. J. entnehmen wollte, hat der letztere dem Artikel 1 des Gesetzentwurfs mit 13 gegen 1 Stimme gutachtlich zugestimmt, dagegen zu Artikel 2 einen Antrag des Inhalts, daß der in Artikel 2 der Vorlage erwähnte Gebührentarif mit dem Landtage gesetzlich festgesetzt werde, mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen.

Die Staatsregierung sieht sich indessen aus den bereits in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe angeführten Gründen nicht in der Lage, dem vom Provinzialrath mit geringer Majorität zu Artikel 2 gefaßten Beschlusse Folge zu geben.

Nachdem derselben von dem geehrten Landtag die bezügliche Ermächtigung für das Herzogthum in Anerkennung der dafür vorgebrachten Gründe durch das Gesetz vom 6. Januar 1882 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band XXVI Nr. 46 pag. 183) erteilt worden ist, wird kein Grund vorliegen, die gleiche Ermächtigung für das Fürstenthum Lübeck zu versagen, und wenn auch mit Rücksicht auf die im Fürstenthum bestehenden besonderen Bestimmungen über die Gebühren für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit der aufzustellende Kostentarif vielleicht nicht überall mit demjenigen für das Herzogthum wird überein-

stimmen können, so wird es doch nicht schwer halten, die vorliegenden besonderen Verhältnisse in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Dem Obigen nach läßt die Staatsregierung beantragen:

Oldenburg, den 8. Februar 1883.

Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bargmann.

## Nebenanlage A. zu Anlage 6.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Artikels 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Januar 1879, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und der Grundbuchordnung.

#### Artikel 1.

Der Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Januar 1879, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und der Grundbuchordnung, wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

Das Oberlandesgericht erläßt, sobald die nach Artikel 5 ff. und 11 ff. zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen für den Bezirk eines Amtsgerichts oder nach seinem Ermessen einer oder mehrerer Dorfschaften (Stadt, Flecken) im Wesentlichen beendet sind, eine Bekanntmachung durch Anschlag an die Gerichtstafel des Amtsgerichts und

an den Gitterkasten der Gemeinde des betreffenden Bezirks, sowie durch Veröffentlichung in dem Anzeiger für das Fürstenthum Lübeck und außerdem in einem anderen geeigneten Blatte oder nach Ermessen in mehreren anderen geeigneten Blättern.

#### Artikel 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, bis zur endgültigen Regelung der Einführung der Gesetzgebung in Betreff des Grundbuchwesens einen provisorischen Kostentarif für die Eintragungen in die Grundbücher aufzustellen.

### Motive.

Nachdem bereits durch Gesetz vom 10. December 1881 (G.-S. für das Fürstenthum Lübeck Band XVII. Nr. 96 p. 577) die Artikel 18 und 47 des Gesetzes vom 28. Januar 1879, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und der Grundbuchordnung, behufs Erfrüherung der Einführung der Grundbuchgesetzgebung abgeändert worden sind, macht sich jetzt das Bedürfniß geltend, auch den ersten Absatz des Artikel 19 des gedachten Einführungsgesetzes zu dem bezeichneten Zwecke abzuändern, in der Weise, wie dies für das Herzogthum Oldenburg durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 6. Januar 1882 (G.-S. Band XXVI. Nr. 46 p. 183) geschehen ist, an welche sich die beiden Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfs auch ihrer Fassung nach fast vollständig anschließen.

Anlagen. XXI. Landtag. 2. Vers.

Es hat nämlich die Revision der Grundbucharbeiten im Fürstenthum Lübeck ergeben, daß, wenn der Absatz 1 des Artikel 19 des Einführungsgesetzes, nach welchem die dem definitiven Inkrafttreten der Grundbuchgesetze vorausgehende Bekanntmachung des Oberlandesgerichts erst dann erfolgen kann, wenn die Feststellung der Eigenthumsverhältnisse und der dinglichen Belastungen für den (gesamten) Bezirk des Fürstenthums statt gefunden haben, aufrecht erhalten bliebe, einige Amtsgerichte bezw. Abtheilungen derselben, welche mit den Arbeiten weiter vorgeschritten sind als die anderen Amtsgerichte bezw. Abtheilungen derselben, voraussichtlich demnächst längere Zeit auf die Beendigung der Feststellungsarbeiten bei den letzteren würden warten müssen. Dieser Zustand würde aber in mehr als einer Beziehung Nachtheile mit sich bringen. In der Zwischen-



zeit würden vielfache Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen und in den dinglichen Belastungen eintreten, ein Umstand, der für dasjenige Amtsgericht, welches zuerst fertig geworden, wiederholte Nachtragungen zu den Grundacten veranlassen würde, ohne daß ihm die durch das Grundbuch gesicherte Uebersichtlichkeit zu Hülfe käme. Es müßte daher der Amtsrichter, welcher, wenn eine längere Zeit zwischen den Ermittlungen und der Fertigstellung der Grundbücher liegt, die Erinnerung bezüglich der einzelnen Feststellungen leicht verliert, während der ganzen Zeit jedesmal bei Veränderungen die einzelnen Grundacten genau wieder durchprüfen, während viel Zeit und Arbeit erspart wird, wenn er die Anlegung der Grundbücher bald nach Fertigstellung der Ermittlungen vornehmen kann.

Außerdem wird aber auch die definitive Anlegung der Grundbücher wesentlich erleichtert, wenn solche allmählich für die einzelnen Gemeinden vor sich geht. Denn würden die sämtlichen Grundbücher für den Bezirk des Fürstenthums zu derselben Zeit nach Ablauf der im § 19 des Einführungsgesetzes bestimmten Ausschlußfrist fertig gestellt werden müssen, so dürfte es an den dazu erforderlichen Arbeitskräften leicht fehlen, während bei einer allmählichen, für den Bezirk eines einzelnen Amtsgerichts, einer oder mehrerer Dorfschaften u. vorzunehmenden Fertigstellung sowohl die Amtsrichter als auch die Gerichtsschreiber bezw. Grundbuchführer mit den desfälligen Arbeiten vertraut und gewissermaßen bei Kleinem in das Grundbuchwesen eingeführt werden.

Diese und ähnliche Erwägungen sind auch für den Erlaß des entsprechenden Gesetzes für das Herzogthum

vom 6. Januar 1882 maßgebend gewesen, wie sich aus den dem Entwurf dieses Gesetzes beigelegten Motiven (Anlagen zu den Verhandlungen des 21. Landtags, S. 477 ff.) ergibt. In der dem Fürstenthum benachbarten Provinz Schleswig-Holstein, in welcher ursprünglich nach dem Einführungsgesetze vom 27. Mai 1873 das Inkrafttreten der Grundbuchordnung nach vorgängiger Anberaumung einer Ausschlußfrist erst dann gleichzeitig geschehen sollte, sobald bei sämtlichen Amtsgerichten im Herzogthum Schleswig oder bei sämtlichen Amtsgerichten eines Kreisgerichtsbezirks im Herzogthum Holstein die behufigen Ermittlungen statt gefunden hätten, ist ebenfalls durch Gesetz vom 31. Januar 1879 eine Aenderung dieser Bestimmung in der Weise geschehen, daß eine Verkleinerung der Bezirke, für welche das Grundbuchwesen nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens in Kraft zu treten hat, herbeigeführt worden ist, welche sich dort bis auf einzelne Gemeinden erstrecken kann.

Ebenso wie die Bestimmung im Artikel 1 des vorliegenden Geszentwurfs empfiehlt sich die Bestimmung des dem Artikel 3 des Gesetzes für das Herzogthum vom 6. Januar v. J. entsprechenden Artikels 2 des Geszentwurfs. Es trifft auch hier der Grund zu, daß die zur Vorlegung eines auch nur provisorischen Kostentarijs für Grundbuchfachen erforderlichen Vorarbeiten und Ermittlungen wegen der damit verbundenen mannigfachen Erwägungen und Rücksichten noch nicht haben statt finden können und daher der Antrag auf Ertheilung der Ermächtigung zur Erlassung eines solchen provisorischen Kostentarijs gerechtfertigt erscheint.

## Nebenanlage B. zu Anlage 6.

Geschehen Gütin, auf dem Rathhause, 1883, Januar 15, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig: Herr Regierungs-Präsident Buchholz, Herr Oberregierungs-rath Mücke, Herr Regierungsrath Deltermann, Herr Regierungsrath Lubinus und die sämtlichen Mitglieder des Provinzialraths außer Böckers, welcher im Laufe der Verhandlung erschien.

Der stellvertretende Vorsitzende Böhmcker übernahm den Vorsitz und erklärte die Sitzung für eröffnet.

Zunächst wurde die definitive Berathung der Vorlage Nr. 2 fortgesetzt und der inzwischen eingegangene Antrag des Provinzialraths-Mitglieds Wulff vorgelesen:

„Der Provinzialrath beschliesse, daß der in Artikel 2 der Vorlage erwähnte Gebührentarif mit dem Landtage gesetzlich festgesetzt werde.“

Antragsteller bemerkte, daß es recht schwer halte, einen einmal eingeführten Kostentarif hernach abzuändern, wie sich noch bei Herabsetzung des Gebührengesetzes für freiwillige Gerichtsbarkeit erwiesen habe. In Oldenburg seien ganz andere Steuer- und Gebühren-Verhältnisse und sei

es um so mehr angebracht, das Recht des Provinzialraths auf Begutachtung neuer Gebührengesetze zu wahren. Werde die Sache nicht schon jetzt an den außerordentlichen Landtag gebracht, so scheine Zeit genug noch vorhanden, dem Provinzialrath eine Vorlage zur nächsten Diät zugehen zu lassen und den Tarif somit gleich gesetzlich festzustellen.

Von anderen Mitgliedern wurde hervorgehoben, daß ein provisorischer Tarif weit zweckmäßiger erscheine, da alsdann bei der definitiven Feststellung durch den Landtag schon ein Urtheil über etwaige nothwendige Aenderungen durch die Erfahrung an die Hand gegeben sei. Diese Aenderungen könnten dann noch leicht vorgenommen werden, aber gerade durch die gesetzliche Feststellung werde eine Aenderung erschwert.

Regierungsseitig wurde noch darauf hingewiesen, daß der gleichlautende Artikel 2 des Oldenburgischen Gesetzes bereits vom Landtage genehmigt worden sei, sowie daß bei



dem jetzigen Stande der Anfertigung der Grundbücher bei den hiesigen Amtsgerichten eine weitere Hinausschiebung dieser Sache nicht wünschenswerth erscheine.

Der Vorsitzende brachte nun zunächst den Antrag von Wulff zur Abstimmung und wurde derselbe mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. Böckers.

Muus.

Behrens.

Zur Beglaubigung:  
R. Schläfte.

## Anlage 7.

An den Landtag des Großherzogthums.

Im Interesse der weiteren Förderung der Pferde- und Rindviehzucht des Herzogthums erscheint es nach der Ansicht der Staatsregierung dringend wünschenswerth, daß auf der internationalen landwirthschaftlichen Thierausstellung, welche in der Zeit vom 3. bis 11. Juli d. J. zu Hamburg Statt finden wird, diese Thierzuchten eine würdige Vertretung finden. Es ist zu hoffen, daß durch die diesseitige Beschickung dieser Ausstellung mit angemessenen Collectionen von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen der gute Ruf der Oldenburgischen Pferde- und Viehzucht in weitere Kreise verbreitet und hiedurch derselben ein größeres Absatzgebiet geschaffen werde. Eine gehörige Vertretung dieser Thierzuchten wird aber nur durch zweckmäßige Anregung und Unterstützung der Eigenthümer von zur Ausstellung geeigneten Thieren herbeigeführt werden können. Die Staatsregierung muß es nun im Einverständnisse mit den vom Centralvorstande der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft desfalls gestellten Anträgen für angemessen erachten, daß die für solche Unterstützungen erforderlichen Mittel vom Staate gewährt werden, wie denn auch bei

Darnach wurde die Vorlage Nr. 2 mit Ausschluß des Artikels 2 des Gesetzesentwurfs mit 13 gegen 1 Stimme angenommen.

früheren ähnlichen Gelegenheiten, insbesondere der internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung zu Hamburg im Jahre 1863, der im Jahre 1874 zu Bremen abgehaltenen Ausstellung gleichen Characters und der allgemeinen landwirthschaftlichen Ausstellung zu Hannover im Jahre 1881 erhebliche Zuschüsse zu den Kosten der Beschickung aus der Staatscasse bewilligt sind. Nach der Auffassung der Staatsregierung dürfte ein Gesamtzuschuß von 5300 M. ausreichend erscheinen, welcher etwa in der Weise zu vertheilen sein würde, daß behuf Herbeiführung der Sendung einer angemessenen Collection von Pferden den Besitzern geeigneter Exemplare Beihilfen zum Gesamtbetrage von 2500 M. zu gewähren und zur Erreichung des gleichen Zwecks für Rindvieh 2000 M., für Schafe 300 M., für Schweine 500 M. zu verwenden wären.

Die Staatsregierung läßt daher ergebenst beantragen: der geehrte Landtag wolle zu dem gedachten Zwecke den Betrag von 5300 M. zu dem § 28 des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums pro 1883 nachbewilligen.

Oldenburg, 1883, Februar 10.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Düvelius

## Anlage 8.

An den Landtag des Großherzogthums.

In der Anlage zum Schreiben der Staatsregierung an den Landtag vom 12. October 1881, betreffend den Neubau eines Männergefängnisses zu Vechna (Verhandlungen, Anlage S. 85) ist bereits mitgetheilt, daß an der

südwestlichen Ecke des neuen Flügels eine Krankenabtheilung zu errichten sei, welche so situirt werden muß, daß sie dem durch alle Stockwerke gehenden großen eisernen Fenster vor dem Mittelgange nicht das Licht raubt. Zu dem Zweck

3\*

ist es erforderlich, eine kleine anstoßende Besitzung, deren Erwerb bereits seit dem Jahre 1878 angestrebt ist, zu acquiriren. Bislang war ein dahin gehender Kaufvertrag aus verschiedenen Gründen nicht zu ermöglichen, weshalb die Staatsregierung auch in dem oben angeführten Schreiben die Sache nicht weiter berührte. Erfreulicherweise ist es aber jetzt gelungen, mit dem Kurator des abwesenden Eigenthümers jener Besitzung (Hibbeler) und mit obervormundtschaftlicher Genehmigung einen Kaufcontract unter Vorbehalt der Zustimmung des geehrten Landtags dahin abzuschließen, daß die Besitzung mit dem 1. Mai 1883 gegen einen Kaufpreis von 1050 *M* an die Strafanstalt übergeht. Die Besitzung ist zwar nur klein und befaßt mit

Oldenburg, 1883, Februar 12.

Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bargmann.

## Anlage 9.

### An den Landtag des Großherzogthums.

Bei Vorlage des unterm 30. Mai 1876 publicirten Gesetzes, durch welches die Besoldungs-Verhältnisse der Zoll- und Steuer-Beamten des Herzogthums zum ersten Male eine gesetzliche Regelung erhielten. (Anlage 28 der Verhandlungen des XVIII. Landtags), war die Staatsregierung mit der Thatsache zu rechnen gezwungen, daß das Reich zu einer Steigerung der bisher von ihm vergüteten Bauschsummen-Sätze für die Zollverwaltung sich nicht verstanden hatte, und das Herzogthum daher die nothwendig gewordene Verbesserung der Besoldungssätze durch vermehrte Zuschüsse aus seiner eigenen Landeskasse beschaffen mußte. Das unter dem Drucke dieser Sachlage zu Stande gekommene Gehalts-Regulativ ist leider nicht geeignet gewesen, bei den betreffenden Beamten die Ueberzeugung einer gesicherten ihrem Stande entsprechenden Existenz und in Folge dessen die für die Erfüllung ihrer Pflichten unentbehrliche Dienstfreudigkeit in allen Fällen zu erzeugen, noch auch die wünschenswerthe Ergänzung eines tadelfreien Personalbestandes der Verwaltung gehörig zu sichern. Vielmehr ist nicht nur überhaupt hier und da bei den hiesigen betreffenden Beamten namentlich in Folge Vergleichung mit den schon damals besser gestellten, seitdem aber noch wesentlich in ihrem Dienst Einkommen aufgebeßerten nachbarlichen Preussischen und — in Bremen — vom Reiche besoldeten, mit ihnen in manche Berührung tretenden gleichartigen Beamten eine gewisse Mißstimmung entstanden, sondern es ist auch namentlich das zahlreiche Aufseherpersonal, aus welchem auch der Stamm der Einnehmer und die unteren Assistentenklassen hervorzugehen haben, in Gefahr gerathen, dauernd an Qualität zu verlieren, da

68 qm nur die Grundfläche eines abbruchreifen Gebäudes, allein die Wichtigkeit ihrer Lage hätte einen noch höheren Preis gerechtfertigt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Ankaufssumme aus Ersparungen anderer Positionen des Bauanschlages, mithin aus den vom geehrten Landtage bewilligten Mitteln gedeckt werden kann; event. würde dieselbe, wie die Bausumme selbst, aus den Ueberschüssen der Fabrikasse zu entnehmen sein.

Die Staatsregierung beantragt hiernach bei dem geehrten Landtage die Ertheilung seiner Zustimmung zu dem Ankauf der fraglichen Hibbeler'schen Besitzung, und zur Entnehmung des Kaufpreises aus den für den Bau bewilligten Mitteln, event. aus den Ueberschüssen der Fabrikasse.

insbesondere die im Allgemeinen für Aufseherstellen sich eignenden anstellungsberechtigten Militairanwärter den hiesigen gering besoldeten Dienst zu vermeiden begonnen haben. In größere Anforderungen aber die neue und noch im stetigen Flusse befindliche Zollgesetzgebung und die mit ihr verknüpfte complicirte Handelsstatistik an die Auffassungsgabe, Gewandtheit und Thätigkeit der Beamten stellen, und jemehr das für den höheren Dienst verlangte Maß der Schulbildung und der Prüfungszwang auf die Hebung des Standes allmählig einzuwirken beginnen, destomehr tritt die Nothwendigkeit hervor, den gesteigerten staatsseitigen Ansprüchen wie in anderen Staaten so auch bei uns durch eine bessere Dotirung sämmtlicher Stellen zu entsprechen.

Würde nun in Erwägung solcher Verhältnisse das Staatsministerium sich selbst dann der dadurch nothwendig gewordenen Revision des Gehalts-Regulativs von 1876 kaum haben entziehen können, wenn die Mehrkosten der Landeskasse des Herzogthums zur Last fallen würden, so ist doch inzwischen auch das einzige aus solcher Mehrbelastung zu entnehmende Bedenken beseitigt. Denn durch Bundesrathsbeschuß vom 30. Mai 1882 sind nunmehr neue Vorschriften für die Vergütung der Grenzzollverwaltungsstellen zur Vereinbarung gelangt, nach welchen an die Stelle der unzureichenden Normalsätze der Bauschsummen und ihrer Zuschüsse vom 1. April 1882 an im Allgemeinen das Princip des Ersatzes des wirklichen Baaraufwandes jedes Einzelstaates getreten ist. Nach Ziffer 2 und 3 der allgemeinen Bestimmungen dieser Vorschriften gelten die durch die Bezüge der Beamten entstehenden Kosten insoweit



als für die Grenzzollverwaltung erforderlich, als sie denjenigen Sätzen entsprechen, welche am 1. April 1882 in den einzelnen Bundesstaaten beziehungsweise in Elsaß-Lothringen nach den Landesetats und den sonstigen bezüglichen Bestimmungen bestehen, und stellt der Bundesrath für jeden Grenzstaat einen Zollverwaltungskosten-Etat fest, welcher die Zahl der am 1. April 1882 für die Grenzzollverwaltung erforderlichen Amts- und Beamtenstellen enthält und die Vergütungen dafür bestimmt. Eine Erneuerung des Etats, auf Grund dessen dann die Liquidation der Vergütungen erfolgt, findet nur nach Bedürfnis statt, und Erhöhungen obiger Sätze über den Betrag vom 1. April 1882 hinaus bedürfen, um erstattet zu werden, der Genehmigung des Bundesraths.

Für die Aufstellung der Zollverwaltungskosten-Etats gelten nun im Wesentlichen folgende Grundsätze:

Das feste Gehalt ist für jede Beamtenkategorie nach dem dafür aus dem betreffenden Landesetat sich ergebenden Durchschnitt, oder wo dergleichen Durchschnittssätze nicht bestehen, nach dem Durchschnitt der thatsächlichen Gehalte einzustellen, sonstige Befoldungstheile, Theuerungs-, Funktions-, Stellen- und Stationszulagen, nicht minder Bekleidungszuschüsse u., kommen für jede Art dieser Ausgabe nach dem Durchschnitt der in den beiden letzten Etatsjahren thatsächlich geleisteten Zahlungen im Zollverwaltungskosten-Etat zum Ansatz. Die Pferdeunterhaltungsgeldern werden für jede Kategorie der Grenzschutzbeamten mit den aus den Landesetats sich ergebenden, beziehungsweise nach den thatsächlichen Zahlungen zu berechnenden Durchschnittsbeträgen eingestellt, die Fuhrkosten der vom Halten der Dienstpferde dispensirten Oberbeamten und die den Oberbeamten für Reisen im Dienstbezirk zu gewährenden Entschädigungen (Tagegelder, Uebernachtungsgelder u.) werden mit dem Durchschnittsbetrage der 3 letzten Jahre angelegt, die den berittenen und Fußaufsehern zu gewährenden Mehrkosten-Entschädigungen aber werden besonders liquidirt. Umzugskosten und Miethentschädigungen kommen mit einem nach besonderen Bestimmungen zu berechnenden Fixum zur Erstattung; für Büreaubedürfnisse kommt — neben besonderer Liquidation der Büreaukosten des Grenzschutzpersonals, beziehungsweise dem dafür vom Bundesrathe bewilligten Auerum — eine Vergütung von 6, für die räumliche Unterbringung der Aemter und Ansageposten und die Ausstattung derselben mit Utensilien eine solche von 5 Prozent der Ausgaben an Gehältern des Personals der Haupt- und Nebenämter und Ansageposten in Ansatz, und als Vergütung für die aus der Grenzzollverwaltung entstehende Pensionslast endlich werden 15 Prozent des pensionsfähigen Dienstinkommens der sämmtlichen Beamten dieser Verwaltung gewährt.

Auf Grund dieser neuen Vergütungsvorschriften hat dann das Staatsministerium zunächst den Zollverwaltungskosten-Etat für das Herzogthum Oldenburg nach dem Stande vom 1. April 1882 aufgestellt und dem Herrn Reichskanzler behufs Herbeiführung der Feststellung zugesandt. Nach demselben, welcher für Befoldungen, Beförderungskosten, Umzugskosten und Miethentschädigungen, Büreaukosten, Dienstlokal-Aufwand und Pensionen im Ganzen 399 230 *M* einstellt, ergibt sich, daß für das

Jahr 1. April 1882/83 das Herzogthum statt der im Voranschlage des Herzogthums für 1882/84 vorgesehenen 69 000 *M* nur etwa 49 000 *M*. zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung wird zu leisten brauchen, und daß außerdem die Landeskasse, welcher bisher die sämmtlichen Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen der Grenzzollbeamten zur Last fielen, als Ersatz für diese Last jährlich 47 610 *M* vom Reiche vergütet erhält.

Sodann hat die Staatsregierung in der Erwägung, daß die Dienstbezüge der diesseitigen Zollbeamten sowohl an sich, als auch im Vergleich zu den in anderen Staaten und insbesondere dem benachbarten Preußen am 1. April 1882 gezahlten und seitdem aus der Reichscasse erstatteten Befoldungen u. einer erheblichen Aufbesserung bedürftig seien, unter dem 7. December 1882 den in der Anlage A. nebst Begründung abgedruckten Antrag auf Genehmigung der Erhöhung einer Reihe von Gehalts- u. Sätzen für die Zeit vom 1. April 1883 an gestellt, und hat der Bundesrath diesem Antrage am 7. d. Mts. in der Weise zugestimmt, wie aus der nachgedruckten Anlage B. hervorgeht.

Nachdem so die Erstattung der aus der Landeskasse des Herzogthums zu zahlenden höheren Gehalts- u. Sätze aus der Reichscasse gesichert ist, beehrt sich das Staatsministerium, dem Landtage hierneben in Anlage C. den Entwurf eines mit dem 1. April 1883 in Kraft zu setzenden Gesetzes für das Herzogthum, betreffend die Befoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichscasse fließenden inneren indirecten Abgaben angestellten Beamten, vorzulegen, und bemerkt es, indem es die verfassungsmäßige Zustimmung beantragt, dazu noch das Folgende:

1. Nach den vereinbarten neuen Grundsätzen ersetzt das Reich den Einzelstaaten nach Maßgabe der wirklichen Auslagen nur die Kosten der Grenz-Zollverwaltung, in Betreff der Vergütung für die Zollverwaltung im Innern und die Verwaltung der gemeinschaftlichen inneren indirecten Abgaben, wie für die Directivbehörden dagegen ist an dem Bestehendem nichts geändert. Wenn gleichwohl in dem anliegenden Gesetzentwurf sowohl die Zolldirection zu Oldenburg wie die Steuerbeamten mit befaßt sind, so folgt der Entwurf damit nicht nur dem seither als selbstverständlich befolgten Verfahren, insbesondere auch dem zur Zeit gültigen Gehaltsgesetze vom 30. Mai 1876, sondern auch dem bestehenden Grundsatze des Zollvereins wie der inneren Nothwendigkeit, da Grenzzollbeamte und Steuerbeamte im Innern ein gleichartiges Ganzes bilden, dessen Angestellte häufig zwischen Grenze und Innern hin und her wechseln, und da, was die Zolldirection betrifft, auch deren Stellen, abgesehen von dem Director, mit den Stellen bei den Hauptämtern u. in naher Beziehung stehen, ihre Dotirung daher wie bisher so auch künftig in Uebereinstimmung mit diesen zu halten ist. — Daß nach den neuen Regulativsätzen auch das Gehalt der außerhalb der Grenzen des Herzogthums fungirenden Oldenburgischen Zollbeamten zu normiren ist, versteht sich von selbst. Letztere beziehen übrigens ihr ganzes — aus nach den hiesigen Sätzen be-



messenen Gehalt und aus Functionszulage bestehendes — Diensteinkommen vom Reiche.

2. In dem Gesetze vom 30. Mai 1876 ist bei den Hauptämtern, Steuerämtern und dem Aufsichtspersonal auf Antrag des Staatsministeriums die Zahl der Beamten im Innern angegeben. In dem anliegenden Gesetzesentwurf sind die betreffenden Zahlen fortgelassen. Es hat dies darin seinen Grund, daß die Staatsregierung in Betreff der Anzahl der fraglichen Beamten nicht völlig freie Hand hat, sie vielmehr hier stets den Ansprüchen des Reichs gerecht werden muß, nun aber die Zahl der anzustellenden Beamten nicht nur mit den steuerpflichtigen Betriebsanstalten und sich ändernden Verkehrsverhältnissen, sondern auch mit etwaigen Veränderungen der Zollgrenze schwankt. Die Weglassung der Zahlen hat übrigens auch keinerlei Bedenken, da die Staatsregierung nicht den mindesten Grund hat, bei Anstellung der fraglichen Beamten über die zur Erfüllung der Pflichten gegen das Reich erforderliche Zahl irgend wie und wo hinaus zu gehen. Auch hatte schon bei der Berathung der Regulativvorlage vom 21. August 1875 der Finanzausschuß selbst in seinem Berichte zur ersten Lesung der Vorlage (Anlage 205 Seite 1033) die Zahlen seinerseits gestrichen, und sind dieselben dann nur auf Antrag des Staatsministeriums wieder eingestellt, ohne daß ihnen indeß irgend besonderes Gewicht beigelegt worden wäre.

Zur Zeit fungiren im Innern: 1 Oberinspector (dessen Gehalt aus der Reichscasse vergütet wird), 1 Hauptamtsrendant, 1 Hauptamtscontroleur, 5 Hauptamtsassistenten, 2 Hauptamtsdiener, 7 Steuereinnehmer, 1 Recepturverwalter, 2 Cassengehilfen, 3 Obersteuercontroleure und 18 Steueraufscher.

3. Was die in den Entwurf eingestellten Gehaltsätze betrifft, so haben im Allgemeinen wiederum die gegenwärtig in Preußen bestehenden Gehaltsätze (einschließlich Wohnungsvergütungen) zum Anhalt gedient, doch sind die Ansätze bei der Mehrzahl der Stellen mehr oder weniger unter den Preußischen Durchschnittssätzen gehalten, theils, um dieselben nicht außer Verhältniß zu den Besoldungen der sonstigen Beamtencategorien des Herzogthums zu setzen, theils, um insbesondere den Aufschern und Dienern die für sie vorzugsweise erforderlichen etwas höheren Beträge zuwenden zu können, doch aber, wie die Anlage D. ergibt, im Gesamtergebnisse die Preußischen Ausgaben nicht zu überschreiten.

Im Einzelnen wird noch Folgendes bemerkt:

a. wenn die Staatsregierung als Gehalt des Zolldirectors fortan den Betrag von 3600—6500 *M.* einzustellen beantragt, trotzdem der Satz von 3600 bis 6400 *M.*, welcher im Jahre 1875 in der Vorlage Nr. 28 beim XVIII. Landtage beantragt war, durch die nachfolgenden Verhandlungen auf 3600 bis 5700 *M.* ermäßigt worden ist, so wird der geehrte Landtag von vorn herein annehmen können, daß nur zwingende Rücksichten des Dienstes die Staatsregierung zu einer Wiederholung des früheren

Antrags bewogen haben. In der That ist denn auch die Staatsregierung der festen Ueberzeugung, daß es ihr bei geringeren Gehaltsätzen nicht möglich sein werde, bei einem Wechsel in der Person des Vorsitzenden der Zolldirection einen Nachfolger zu gewinnen, der dem großen Umfange der Ansprüche gerecht zu werden im Stande ist, welche das Reich in Betreff der Verwaltung der in seine Cassen fließenden Zölle, Steuern und Stempelgebühren und das Herzogthum in Betreff der Interessen seines Verkehrs wie der Interessen der zahlreichen der Zolldirection untergebenen Beamten zu stellen das Recht wie die Pflicht hat. Das Staatsministerium gestattet sich, dieserhalb auf die von ihm schon in der 28. Sitzung des 18. Landtags am 31. Januar 1876 (Berichte Seite 253) vorgetragene Beweggründe Bezug zu nehmen, und hat es nur noch hervorzuheben, daß seitdem mit der ganzen neuen Zoll-, Steuer- und Reichsstempel-Gesetzgebung der Dienst des Zolldirectors ein viel umfassenderer und schwierigerer geworden ist, sowie daß derselbe, nachdem der Zollverwaltungsproceß eingeführt worden, auch der juristischen Bildung noch weniger entbehren kann, als sonst. Wird dies berücksichtigt und vergegenwärtigt man sich zugleich, daß der Zolldirector der Vorstand einer oberen Behörde des Herzogthums ist, und daß dessen Verantwortlichkeit für die Leitung des ganzen nicht einfachen Dienstzweiges, bei welchem zwischen 280 und 290 Beamte (darunter 209 Aufseher) angestellt sind, in der That nicht eine geringe ist, daß aber doch auf solche Verantwortlichkeit bei Abmessung der Gehalte ein besonderes Gewicht zu legen ist, dann wird ein Gehaltsmaximum für den Director dieser Behörde von 6500 *M.* umso mehr nur als ein recht mäßiges erscheinen, als dieser Beamte damit nur den jüngeren vortragenden Räten des Staatsministeriums, dem ältesten Mitglieder der Gutiner Regierung, desgleichen den Mitgliedern der Landgerichte, den Staatsanwälten, Amtsrichtern und Amtshauptmännern gleich gestellt wird, als weiter in anderen Staaten diese Stelle erheblich höher dotirt ist, und z. B. im benachbarten Preußen schon die unter dem Director stehenden einfachen Räte der Provinzial-Steuer-Directionen auf mehr als 6700 *M.* (4200—6000 *M.* und entsprechenden — für die Stadt Oldenburg sich auf 720 *M.* berechnenden — Wohnungszuschuß) kommen können, woneben je ein Mitglied noch 900 *M.* für Vertretung des Directors erhält, als ferner mit der Erreichung der Zolldirectorstelle die Carriere des betreffenden Beamten als abgeschlossen anzusehen sein dürfte und als endlich die Oldenburgische Regierung dem Reiche gegenüber verpflichtet ist, die Stelle des Chefs der Directivbehörde mit einer Persönlichkeit zu besetzen, welche unzweifelhaft im Stande ist, die Geschäfte so zu leiten, wie es das Interesse des Reichs erfordert, daß dazu aber insbesondere auch ein ausreichendes Gehalt erforderlich ist, daß aber als Grund-

jaß schon Seitens der Zollvereinsstaaten anerkannt ist, es seien durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse bei den Directivbehörden im deutschen Reiche in thunlichste Uebereinstimmung zu bringen.

Nach Erwägung alles Vorstehenden kann es dann auch kaum noch fraglich erscheinen, daß man für den Fall des Wechsels in der Person des Zoll-directors bei einem — auch nur nach längerer Dienstzeit zu erreichenden — geringeren Gehaltsmaximum als 6500 *M* einen tüchtigen für die hiesigen Verhältnisse passenden auswärtigen, zugleich juristisch und zolltechnisch gebildeten Nachfolger nicht würde gewinnen können; und enthält das Obige zugleich die Rechtfertigung dafür, daß die Staatsregierung in der jetzigen Vorlage den Vorschlag wiederholt, es solle für den Fall, daß einem anderweit besoldeten (juristisch gebildeten) Staatsdiener der Vorsitz in der Zolldirection übertragen werden möchte, neben demselben ein zolltechnisch gebildetes Mitglied eintreten, und könne dann das Directorgehalt von 3600—6500 zu einer Functionszulage bis 1000 *M* für den Vorsitzenden und zu einer Besoldung von 3600—5500 *M* für das technische Mitglied verwendet werden. Es ermöglicht dieser Vorschlag für den Fall, daß die Heranziehung eines auswärtigen Vorsitzenden Anstand findet, eine angemessene Besetzung der erforderlichen Stellen, und entspricht derselbe nicht nur dem Interesse der hiesigen Zoll- und Steuerbeamten, sondern insbesondere auch dem finanziellen Interesse des Staats. Könnte dabei auf den ersten Blick zwar der Umstand ein Bedenken erregen, daß die Functionszulage einem bereits anderweit besoldeten Staatsdiener zufließen würde, so statuirt doch das Gehaltsregulativ von 1879 bereits in verschiedenen Fällen eben solche Functionszulagen und rechtfertigt sich für den vorliegenden Fall solche Zulage vollkommen eben durch das finanzielle Interesse des Staats und durch die Erwägung, daß die Geschäfte des bloß juristischen Vorsitzenden der Zolldirection immer doch noch so umfangreich und verantwortlich sein werden, daß man von einem anderweit fungirenden Staatsdiener eine über das durchschnittliche Maß erheblich hinausgehende Arbeitsthatigkeit wird fordern müssen, daß aber die Auflegung einer besonderen Verantwortlichkeit und einer ausnahmsweise großen Arbeitslast von dem betreffenden Staatsdiener, soll anders dessen Dienstfreudigkeit und damit der Dienst selbst nicht beeinträchtigt werden, ohne eine besondere Vergütung nicht wird beansprucht werden können.

- b. Der Oberrevisor, — Bureauvorstand — auch Hülfсарbeiter der Direction, dessen Functionen einen älteren, zolltechnisch vollständig durchgebildeten Beamten beanspruchen, wird, wenn er jetzt mit 3500 *M* um 100 *M* höher steht als die Hauptamtsrendanten, so künftig mit 3900 *M* im Maximum den letzteren wenigstens gleich zu stellen sein.

Ebenso wird das Gehalt der der Zahl nach

schon jetzt vorhandenen und auch künftig bei der großen Geschäftszunahme nicht zu entbehrenden 3 Revisoren im Maximum mit 3000 *M* wie zur Zeit so auch fortan das Maximalgehalt der Hauptamtsassistenten und Nebenzolleinnehmer I. Klasse um 200 *M* übersteigen, aber auch bei Anrechnung der höchsten Sätze für alle 3 Revisoren immer noch à Person um 300 *M* unter dem Durchschnitt der Gehalte der Ministerialrevisoren sich halten, und nur den Gehalten der Amtsaktuare und Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten im Maximum erst gleichgestellt sein.

- c. Die unter II.—V. des Artikels 1 des Gesetzesentwurfs eingetragenen pensionsmäßigen Gehalte entsprechen den vom Bundesrathe zur Aufrechnung auf Reichskosten genehmigten Beträgen. Wie sich die neuen Sätze im Einzelnen zu den jetzigen hiesigen Regulativsätzen und den zur Zeit in Preußen geltenden und vom Reiche vergüteten Besoldungen verhalten, wolle der geehrte Landtag aus der als Anlage D. nachstehenden Zusammenstellung des Näheren entnehmen.

Der unter Artikel 1 Ziffer VI. des Gesetzesentwurfs aufgeführte Commandeur des Huntewachtschiffs ist neu in das Regulativ aufgenommen, da der zeitige Inhaber dieses Postens Civilstaatsdiener ist, auch künftig der Commandeur, so lange das Huntewachtschiff noch bestehen bleiben wird, als der Regel nach aus der Zahl der Aufseher hervorgehend, Staatsdieneereigenschaft haben wird, und seine Aufnahme in das Gehaltsregulativ daher angezeigt erscheint. Wenn diese Stelle in dem Antrage an den Bundesrath nicht mit aufgenommen ist, so war dies nicht erforderlich, weil dessen zeitiges — und auch in dem Gesetzesentwurf ausgeworfenes Gehalt schon mit dem Maximum von 1425 *M* in dem dem Bundesrathe vorgelegten Zollverwaltungskosten-Stat aufgerechnet ist und hiernach zur bleibenden Erstattung gelangt wird.

Die — zur Zeit sieben — Steuereinnehmer können nach dem jetzigen Regulativ jeder bis 2000 *M* erhalten. Gegenüber den erheblich höheren Besoldungen der Zolleinnehmer I. Classe hat sich das Bedürfniß herausgestellt, den beschäftigteren und mit umfangreicheren (bei dem Steueramte Delmenhorst auf mehr als 100 000 *M* steigenden) Gehalgen zu betrauenden Steuereinnehmern ein höheres Gehalt zu gewähren. Es ist deshalb die Maximalsumme mit 2400 *M* in den Entwurf aufgenommen, aber, um nicht über die immer noch als ausreichend anzuerkennende bisherige Gesamtsumme hinauszugehen, mit der Beschränkung, daß im Durchschnitt nicht über 2000 *M* bewilligt werden sollen.

4. Die im Artikel 2 des Gesetzesentwurfs angegebenen nicht pensionsmäßigen Emolumente an Bekleidungszuschüssen, Functionszulagen, Pferdeunterhaltungsgeldern und Büroaufkosten-Entschädigungsgeldern sind ebenfalls mit den diesseits beantragten Beträgen vom Bundesrathe zur Aufrechnung genehmigt.



Was dabei die Pferdeunterhaltungsgelder der Obergrenzcontrolleure betrifft, so entsprechen die zur Erstattung kommenden je 900 *M.* der Vergütung für Transportkosten, wie solche jetzt budgetmäßig den 4 Oberförstern des Herzogthums mit zusammen 3600 *M.* gewährt werden. — Die Obersteuercontrolleure sind zur Zeit sämmtlich vom Halten eines Dienstpferdes dispensirt und erhalten statt der, jetzt 700 *M.* betragenden, Pferdegelde ein Fuhrkostenaversum von je 600 *M.* Im Interesse des Dienstes ist das Halten eines Pferdes zur Zeit wenigstens nicht erforderlich, die Erhöhung der Pferdegelde der Obergrenzcontrolleure auf 900 *M.* wird also auch bei den Obersteuercontrolleuren bis weiter und bis sie etwa wieder selbst Pferde halten müssen, nicht zur Anwendung zu kommen brauchen, wohl aber wird es bei den gestiegenen Transportkosten sich empfehlen, wie im zweiten Absätze des Artikels 2 geschehen ist, das Fuhrkostenaversum derselben ausgleichungshalber bis auf 700 *M.* zu erhöhen.

5. Zu Artikel 3 des Gejetentwurfs. Die stricte Durchführung der Bestimmung des Artikels 2 des jetzigen Besoldungsgesetzes, daß Obercontrolleure und Aufseher für instructionsmäßige Dienstreisen innerhalb ihres Bezirks überall keine Reisevergütung erhalten, hat dann zu besonderer Härte geführt, wenn diese Beamten im dienstlichen Interesse, z. B. bei nächtlichen Revisionen entlegener Betriebsanstalten, ein Nachtquartier außerhalb ihres Wohnortes zu nehmen gezwungen waren. Zur Beseitigung dieser Härte dient die veränderte Fassung des zweiten Absatzes des Artikels 3. In Birkenfeld beziehen die Steueraufseher solche Nachtgelder mit 1,50 *M.* bereits nach dem Gehaltsregulativ vom 9. Januar 1879; in Preußen werden den Obercontrolleuren 4,50 *M.*, den Aufsehern 2,50 *M.* für jede Nacht vergütet.

6. Was die finanzielle Tragweite betrifft, welche die vorgeschlagenen Besoldungsaufbesserungen für die Landescaasse des Herzogthums haben werden, so belasten die Erhöhungen des Dienst Einkommens der Grenzbeamten (zu denen in dieser Beziehung auch der Oberinspector des Hauptsteueramts Oldenburg wegen der ihm obliegenden Grenzverwaltung gehört,) diese Casse nicht, da alle Ausgaben vom Reiche erjezt werden. In Betreff der Zolldirection und der Beamten im Innern dagegen erhöht sich — nach in der Anlage D. (Zusammenstellung c.) gegebenen näheren Nachweise — die Ausgabe der Landescaasse ohne directen Ersatz aus der Reichscasse zwar rechnungsmäßig, wenn überall das Maximum der Sätze in Rechnung gestellt wird, um höchstens 8898 *M.* und zwar für die Zoll-direction . . . . . von 16000 auf 18800 *M.*, die Verwaltung im Innern bezüglich der Gehalte . . . . . von 64020 „ 67850 „

„ „ sonstigen Vergütungen „ „ 1800 „ 4068 „  
Hierbei darf aber Folgendes nicht außer Acht gelassen werden:

a. Die vorgeschlagene Aufbesserung der Grenzgehälte bringt dem Herzogthum insofern einen pecuniären Vortheil, als nach den neuen Vergütungsvorschriften die Kosten der Bureaubedürfnisse und der Dienstlocalitäten nebst deren Utensilien mit zusammen 11 Prozent der Gehälte der bei den Hauptämtern, Nebenämtern und Anfsageposten fungirenden Grenzbeamten erstattet werden, danach also, wenn diese Gehälte künftig steigen, die Prozentvergütung ebenfalls entsprechend wächst.

b. Die vom Reiche für die Grenzverwaltung bewilligten Maximalsummen und Durchschnittsgehälte sollen auch dann voll vergütet werden, wenn etwa an die Grenzbeamten weniger, an die Beamten im Innern mehr als diese Beträge gewährt wird, denn nach den neuen Vorschriften kommt es nicht darauf an, daß die vom Bundesrath genehmigten festen Gehälte und Durchschnitte für die Grenzverwaltung allein und für sich genommen verwendet werden, sondern nur darauf, daß sie für die gesammte Zoll- und Steuerverwaltung, als für Grenze und Inneres zusammen, an die betreffenden Beamten gezahlt werden. Es ist aber dieser Punkt nicht ohne erhebliche Bedeutung, da die Stellen im Innern wegen deren geringeren Ansprüche an die Körperkraft ihrer Inhaber wohl in allen Staaten vorzugsweise durch die älteren Beamten mit den höheren und höchsten Gehälten besetzt werden dürften.

Ist nun zwar dieser Vortheil für die Landescaasse schon im Weentlichen eine Folge der vom Bundesrath beschlossenen neuen Vergütungsvorschriften, und erhöht sich derselbe nicht, wie vorstehend zu a. der Fall, lediglich und nachweisbar in Folge der jetzt beantragten Gehaltsaufbesserungen, so bleibt er doch auch bei solchen Aufbesserungen bestehen, und erhält dadurch die Landescaasse des Herzogthums seit dem 1. April 1882 einen erheblichen Theil derjenigen Ausgaben für das Innere erjezt, auf welche nach dem Gehaltsregulativ von 1876 zu Lasten des Herzogthums gerechnet worden ist.

c. Endlich kommt noch in Betracht, daß das Reich als Vergütung für die aus der Grenz Zollverwaltung entstehende Pensions- und Unterstützungslast 15 Prozent des pensionsfähigen Dienst Einkommens der sämmtlichen Beamten dieser Verwaltung gewährt. Nun werden nach den vom Bundesrath genehmigten neuen Sätzen die fraglichen Gehälte zum 1. April 1883 von 317387 auf 337075, also um 19688 *M.* steigen, und erhöht sich damit auch die Pensionsvergütung um 15 % dieses Mehrbetrags, also um jährlich 2953 *M.*

Ist nun freilich auch anzunehmen, daß dann, wenn erst bei allen Pensionen die vom 1. April d. J. an zu gewährenden höheren Gehälte der Berechnung zum Grunde liegen werden, ein pecuniärer Vortheil für die Cassen der Einzelstaaten nicht mehr bleiben wird, so ist dieser Vortheil für den jetzigen Zeitpunkt doch noch mit den vollen 2953 *M.* für die Landescaasse des Herzogthums vorhanden, und wird er sich erst ganz allmählig auf Nichts reduciren.



Für die nächste Zeit wird also die aus der Aufbesserung der Gehalte dem Herzogthum erwachsende Mehrausgabe sich auf eine geringe Summe bemessen.

Der geehrte Landtag wird aber ohne Zweifel damit einverstanden sein, daß, wenn selbst die ganze

Oldenburg, 1883 Februar 8.

rechnungsmäßige Mehrausgabe für die Zoll-direction und die Verwaltung im Innern mit ca. 8900 *M* eine wirkliche Mehrausgabe wäre, doch mit solchem Betrag die Aufbesserung der Lage von nahezu 300 Beamten nicht zu theuer erkauft sein würde.

Das Staatsministerium

Ruhstrat.

Rabben.

## Nebenanlage A. zu Anlage 9.

Bundesrath.

Drucksache Nr. 111.

Session von **1881**  
**1882**.

### Antrag Oldenburgs.

Berlin, den 7. December 1882.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung unter A 2, Absatz 2 der am 30. Juni d. J. beschlossenen neuen Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten beehrt sich der unterzeichnete Bevollmächtigte ganz ergebenst zu beantragen:

der Bundesrath wolle genehmigen, daß die Großherzoglich oldenburgische Regierung vom 1. April 1883 ab in den Etat beziehungsweise bei der Liquidation der Grenzzollverwaltungskosten statt der in den Etat vom 1. April 1882 eingestellten beziehungsweise bei der Liquidation für 1882/83 zu berechnenden Beträge die nachstehend angegebenen Beträge einstelle und auf die gemeinschaftlichen Zolleinnahmen in Anrechnung bringe

1. Gehalte (einschließlich der in denselben stekenden Wohnungsvergütungen):
 

der Oberinspectoren . . . . .	bis 5000 <i>M</i> .
der Hauptamtsrendanten . . . . .	3900 "
der Hauptamtscontroleure . . . . .	3200 "
der Hauptamtsassistenten, im Durchschnitt . . . . .	2150 "
der Haupt- und Nebenamtsdiener, wie bisher im Durchschnitt . . . . .	1000 "
der Einnehmer bei den Nebenzollämtern I. Classe, im Durchschnitt . . . . .	2200 "

- |   |                 |
|---|-----------------|
| der Assistenten bei den Nebenzollämtern I. Classe, im Durchschnitt . . . . .                              | 1650 <i>M</i> . |
| der Einnehmer bei den Nebenzollämtern II. Classe und der Anlagepostenvorwalter, im Durchschnitt . . . . . | 1450 "          |
| der Obercontroleure, im Durchschnitt . . . . .  | 2900 "          |
| der Aufseher, im Durchschnitt . . . . .   | 1200 "          |
2. Stellenzulagen  
für die Aufseher im ganzen . . . . . 1000 "
  3. Bekleidungszuschüsse  
für jeden berittenen Aufseher . . . . . 100 "  
für jeden Fußaufseher und für den Commandeur des Wachtschiffs . . . . . 80 "  
für jeden Amtsdienner . . . . . 60 "
  4. Funktionszulagen (wie schon nach dem Etat vom 1. April 1882)  
für jeden berittenen Aufseher . . . . . 150 "  
für jeden Postenfürher der Fußaufseher . . . . . 48 "
  5. Pferde-Unterhaltungsgelder  
für die Obercontroleure mit 1 Pferde je . . . . . 900 "  
für die berittenen Aufseher . . . . . je 720 "
  6. Kosten der Büreaubedürfnisse der Obercontroleure . . . . . je 36 "

gez. v. Liebe.

### Begründung.

Die Normalvergütungen, welche das Reich bislang für die Grenzzollverwaltung den einzelnen Grenzstaaten gewährte, sind für das Herzogthum Oldenburg seit lange

**Anlagen. XXI. Landtag. 2. Verf.**

schon in sämtlichen Beamtenkategorien als unzureichend erkannt, und sind deshalb die Gehalte aller in Rede stehenden Beamten früher durch budgetmäßige Zuschüsse, seit An-



fang 1876 auf Grund eines die Befoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben angestellten Beamten regelnden Gesetzes für das Herzogthum vom 30. Mai 1876, durchgängig, zum Theil erheblich aus

den Mitteln des Herzogthums erhöht worden. Auf Grund dieses Gesetzes (des sogenannten Gehaltsregulativs) werden zur Zeit an Gehalten gewährt

an die	statt der Normalsumme von	
Oberinspectoren	3900 M	: bis 4500, durchschnittlich je 4200 M
Hauptamtsrendanten	3300	: „ je 3400 M
Hauptamtscontroleure	2400	: „ „ 2800
Hauptamtsassistenten	1800	: bis 2400, durchschnittlich je 1900
Hauptamtsdiener	840	: „ „ 1100, „ „ 1000
Zolleinnehmer I. Classe	1800	: „ „ 2400, „ „ 1900
Assistenten bei den Nebenzollämtern I. Classe	1200	: „ „ 1800, „ „ 1500
Nebenzollamtsdiener	750	: „ „ 1100, „ „ 1000
Zolleinnehmer II. Classe	—	: „ „ 1400, „ „ 1300
Anfragepostenverwalter	1080	: „ „ 1400, „ „ 1300
Obercontroleure	2400	: „ „ 3000, „ „ 2500
berittenen Aufseher	1050	: „ „ 1400, „ „ 1190
Fußaufseher	930	: „ „ 1400, „ „ 1190

Besondere Wohnungsgeldzuschüsse, Stellen- und Stationszulagen, Bekleidungszuschüsse, Entschädigungen für Bureaukosten, auch Reisekosten-Entschädigungen der Grenzschutzbeamten für Reisen innerhalb ihres Bezirkes werden nicht gewährt, es erhalten aber an Funktionszulagen die berittenen Aufseher je 150 M. und die Postenführer der Fußaufseher je 48 M., welche Beträge an der verfügbaren Gesamtsumme von 1190 M. à Aufseher gekürzt werden, und an Pferdeunterhaltungskosten erhalten die Obercontroleure statt des Reichsaverjums von 690 M. den Betrag von 700 M. und die berittenen Aufseher statt des Reichsaverjums von 525 M. den Betrag von 600 M., während die vom Halten von Pferden dispensirten Oberinspectoren ihre Fuhrkosten (wie auch ihre Reisekosten-Entschädigungen) alljährlich liquidiren.

Mit den obigen Erhöhungen ist nun aber dem Bedürfnis nicht genügt, insbesondere haben die Gehalte der Grenzaufseher bei ihrer geringen Höhe nicht vermocht, vorzugsweise zu deren Funktionen geeignete Militäranwärter stets in genügender Zahl heranzuziehen, und steht nach den Mittheilungen der Direktivbehörde zu befürchten, daß, falls nicht deren Vergütungen, namentlich in den Marschen und an der Küste der See, alsbald erheblich aufgebeßert werden, die Qualifikation der Anzustellenden unter das im Interesse des Dienstes erforderliche Maß herabsinken werde. In Rücksicht hierauf, wie im Hinblick auf die erheblich höheren Vergütungen, welche in anderen Staaten und insbesondere auch in den benachbarten königlich preussischen Gebieten und dem Landbezirk des kaiserlichen Hauptzollamts zu Bremen gezahlt werden, und die durch solche Verschiedenheit genährte Unzufriedenheit unter den diesseitigen Beamten, beabsichtigt nun die Großherzogliche Regierung, dem nächsten, muthmaßlich im Anfang des Jahres 1883 zusammentretenden Landtage des Großherzogthums ein neues Gehaltsregulativgesetz mit den in dem vorstehenden Antrage enthaltenen Sätzen zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen. Sie bedarf aber wegen der Bestimmung unter A 2 Absatz 2 der neuen Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten der Genehmigung des Bundes-

raths. Indem nun die Großherzogliche Regierung um solche Genehmigung bittet, bemerkt sie nur noch:

1. daß die Gehalte der resp. Hauptamtsmitglieder nicht mit Durchschnittssätzen, sondern mit von Jedem zu erreichenden Maximalsätzen eingestellt sind, weil die Zahl der Beamten in den betreffenden Kategorien so klein ist (3 Oberinspectoren, 3 Rendanten, 3 Controleure), daß Durchschnitte zu völlig unzutraglichen Resultaten führen würden, und nur dann zulässig wären, wenn man sie wenigstens so hoch normirte, wie jetzt die Maximalbeträge eingestellt sind. Uebrigens bleiben diese Maximalbeträge mit 5000 M. für die Oberinspectoren noch erheblich unter dem zeitigen preussischen Durchschnittssatze, da dieser sich auf 5260 M. (4800 M. Gehalt und — auf die betreffenden oldenburgischen Stationsorte berechnet — durchschnittlich 460 M. Wohnungsgeldzuschuß) stellt. Ebenso die 3900 M. der Hauptamtsrendanten gegenüber dem preussischen Durchschnitt von 3966 M. (3750 M. Gehalt und 216 M. Wohnungsgeldzuschuß). Dagegen übersteigt der Maximalsatz von 3200 M. für die Hauptamtscontroleure den preussischen Durchschnitt von 3116 M. (2900 M. Gehalt und 216 M. Wohnungsgeldzuschuß) um 84 M., es ist aber dieses Mehr, weil es sich um zwei Beamte handelt, nur von geringer Bedeutung, und gleicht es sich durch anderweit beantragte Minderbeträge aus.
2. Die Amtsdienere haben schon zur Zeit nach dem Gehaltsregulativ vom 30. Mai 1876 — 800 bis 1100, im Durchschnitt nicht über 1000 M. an Gehalt zu beziehen, und besteht daneben für sie die gesetzliche Bestimmung, daß zu Amtsdienern ernannten Aufsehern das bisherige Dienstinkommen verbleiben kann, und dieses bei der Durchschnittsermittlung nicht mit in Rechnung gezogen wird. Bei dieser Bestimmung wird es zweckmäßigerweise auch in Zukunft, um für den Grenzwachtdienst untauglich gewordenen Aufsehern einen angemessenen Dienst zu gewähren, verbleiben

mögen, und würde eintretendenfalls das Plus unter den außerordentlichen Kosten zu liquidiren sein.

3. Wie bei den Oberinspectoren und Rendanten bleiben bei allen sonstigen Beamtenkategorien die vorstehend für das Herzogthum beantragten Durchschnittssätze unter den zeitigen preußischen Durchschnittssätzen der Gehalte und Wohnungsgeldzuschüsse, wie solche aus dem in Anlage a zu den gedruckten neuen Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten nachgedruckten Etat für das Königreich N. N. nach dem Stande vom 1. April 1882 sich ergeben; lediglich für die Aufseher sind sie in Erwägung der oben hervorgehobenen unliebsamen Erscheinung höher beantragt, indem für sie an Gehalt statt der für Preußen als Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß sich berechnenden 1187,4 M. (für berittene Aufseher) beziehungsweise 1186,4 M. (für Fußaufseher), durchschnittlich rund 1200 M. eingestellt sind, und indem für sie — bei gleichen Bekleidungszuschüssen von 100 M. für die berittenen und 80 M. für die Fußaufseher — an Funktionszulagen für die berittenen je 150 M. und für die — zur Zeit 61 — Postenführer der Fußaufseher je 48 M., entsprechend der für das Herzogthum zur Zeit schon bestehenden gesetzlichen Sätze, beantragt

sind. Es werden aber diese über die preußischen Durchschnittssätze hinausgehenden Beträge einen Grund zur Beanstandung und Ermäßigung um so weniger abgeben mögen, als einestheils die bezeichneten Funktionszulagen für Oldenburg bereits gesetzlich bestehen, anderentheils das aus denselben sich für das Herzogthum ergebende Plus zum größten Theile wieder dadurch kompensirt wird, daß in dem vorstehenden Antrage an Stellenzulagen für die Aufseher nur im ganzen 1000 M. (durchschnittlich à Kopf circa 5,24 M.) eingestellt sind, während nach dem oben angezogenen Beispiels-Etat für das Königreich N. N. solche Stellenzulagen mit 50 bis 150 M. bewilligt werden können, und diese Zulagen durchschnittlich auch mit erheblich höheren Beträgen — in Preußen nach dem Landes-Etat für 1882/83 mit circa 20 M. à Kopf — vergütet werden, und als insbesondere endlich

4. der Gesamtbetrag, welcher künftig nach dem jetzigen Antrage der Großherzoglichen Regierung in den neuen Etat einzustellen und zu vergüten sein wird, immer noch geringer sein wird, als er sein würde, wenn überall genau die für Preußen bereits seit dem 1. April 1882 zur Vergütung gelangenden Sätze beantragt worden wären.

## Nebenanlage B. zu Anlage 9.

Bundesrath.

Session von **1881**  
**1883.**

A u s z u g  
aus dem

### Protocoll der dritten Sitzung.

(§§ 31—44).

Geschehen Berlin, den 7. Februar 1883.

Gegenwärtig:

— — — — —

§ 41.

Antrag Oldenburgs, betreffend die Vergütung der Zollverwaltungskosten.

Der Ober-Regierungsrath Schmidkonz berichtete mündlich Namens des III. und VII. Ausschusses über den Antrag Oldenburg's, betreffend die Vergütung der Zollverwaltungskosten — Drucksache Nr. III von 1882 —.

Es wurde

beschlossen,

unter der Voraussetzung entsprechender Regulirung der Besoldungsverhältnisse zu genehmigen, daß die Großherzoglich oldenburgische Regierung vom 1. April 1883 ab in dem Etat bezw. bei der Liquidation der Grenzzollverwaltungskosten statt der in den Etat für 1882 eingestellten bezw. bei der Liquidation für 1882/83 zu berechnenden Beträge die nachstehend angegebenen Beträge einstelle und auf die gemeinschaftlichen Zolleinnahmen in Anrechnung bringe



1. Gehalte, (einschließlich der in denselben stekenden Wohnungsvergütungen)	
der Ober-Inspectoren im Durchschnitt von . . . . .	5000 M
der Hauptamtsrendanten im Durchschnitt von . . . . .	3900 "
der Hauptamtscontroleure im Durchschnitt von . . . . .	3200 "
der Hauptamtsassistenten im Durchschnitt von . . . . .	2150 "
der Haupt- und Nebenamtsdiener, wie bisher im Durchschnitt von . . . . .	1000 "
der Einnehmer bei den Nebenzollämtern I. Klasse im Durchschnitt von . . . . .	2200 "
der Assistenten bei den Nebenzollämtern I. Klasse im Durchschnitt von . . . . .	1650 "
der Einnehmer bei den Nebenzollämtern II. Klasse und der Ansagepostenverwalter im Durchschnitt von . . . . .	1450 "
der Ober-Controleure im Durchschnitt von . . . . .	2900 "
der Aufseher im Durchschnitt von . . . . .	1200 "
2. Stellenzulagen	
für die Aufseher im ganzen bis zu . . . . .	1000 "
3. Bekleidungszuschüsse	
für jeden berittenen Aufseher . . . . .	100 "
für jeden Fußaufseher und für den Commandeur des Wachtschiffes . . . . .	80 "
für jeden Amtsdienner . . . . .	60 "
4. Junctionszulagen (wie schon nach dem Etat vom 1. April 1882)	
für jeden berittenen Aufseher . . . . .	150 "
für jeden Postenführer der Fußaufseher . . . . .	48 "
5. Pferde-Unterhaltungsgelder	
für die Obercontroleure mit 1 Pferd je . . . . .	900 "
für die berittenen Aufseher je . . . . .	720 "
6. Kosten der Büreaubedürfnisse	
der Obercontroleure je . . . . .	36 "

## Nebenanlage C. zu Anlage 9.

### E n t w u r f

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichscasse fließenden inneren indirecten Abgaben angestellten Beamten.

#### Artikel 1.

Die bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichscasse fließenden inneren indirecten Abgaben angestellten Beamten beziehen folgende Gehalte:

#### I. Zolldirection.

Ein Director: 3600 bis 6500 M.

Ein Mitglied . . . . . Nebenfunction.  
eines anderweitig besoldeten Staatsdieners.

Wird einem anderweit besoldeten Staatsdiener der Vorsitz in der Zolldirection übertragen, so kann neben demselben ein zolltechnisch gebildetes Mitglied eintreten, und kann solchenfalls das Gehalt des Directors zu einer Junctionszulage bis 1000 M für den Vorsitzenden und zur Besoldung des Mitgliedes mit 3600 bis 5500 M verwandt werden.

Ein Oberrevisor: 2400 bis 3900 M.

Büreauvorstand. Derselbe kann auch als Hülfсарbeiter der Direction eintreten.

3 Revisoren, davon 2 je 1800 bis 3000 M,  
1 1200 bis 2400 M.

#### II. Hauptämter.

Oberinspectoren, jeder 5000 M,

Rendanten, jeder 3900 M,

Controleure, jeder 3200 M,

Assistenten, jeder 1500 bis 2800 M,  
im Durchschnitt nicht über 2150 M.

Amtsdienner, auch Nebenamtsdiener, jeder 800 bis 1100 M,

im Durchschnitt nicht über 1000 M.

Zu Amtsdiennern ernannten Aufsehern kann das bisherige Dienst Einkommen verbleiben, und werden diese bei der Durchschnittsermittlung nicht mitgerechnet.

#### III. Nebenzollämter I. Classe und Steuerämter.

Zolleinnehmer, jeder 1800 bis 2800 M,  
im Durchschnitt nicht über 2200 M.



Steuernehmer, jeder bis 2400 *M.*,  
im Durchschnitt nicht über 2000 *M.*  
Recepturverwalter 300 bis 400 *M.*  
Nebenzollamts-Assistenten und Cassengehülfen, jeder  
1400 bis 1900 *M.*,  
im Durchschnitt nicht über 1650 *M.*  
Nebenzollamtsdiener siehe oben unter II.

#### IV. Anfügposten und Nebenzollämter II. Classe.

Zolleinnehmer und Anfügposten-Verwalter, jeder  
1200 bis 1700 *M.*,  
im Durchschnitt nicht über 1450 *M.*

#### V. Aufsichtspersonal.

Obercontrolleure, jeder 2000 bis 3400 *M.*,  
im Durchschnitt nicht über 2900 *M.*  
Aufseher, jeder 1000 bis 1400 *M.*,  
im Durchschnitt nicht über 1200 *M.*

#### VI. Besatzung des Hunte-Wachtschiffs.

Commandeur 1000 bis 1425 *M.*

#### Artikel 2.

An nicht pensionsmäßigem Dienst Einkommen, und  
zwar an

Bekleidungszuschüssen,  
Functionszulagen,  
Pferde-Unterhaltungsgeldern (soweit Pferde gehalten  
werden müssen)  
und

Büreaufkosten-Entschädigungsgeldern  
beziehen die Beamten im Innern dieselben Vergütungen,  
welche das Reich für die entsprechenden Beamten-Kategorien  
an der Grenze gewährt.

Die vom Halten eines Pferdes dispensirten Ober-  
steuercontrolleure erhalten an Fuhrkosten-Entschädigungs-  
geldern jeder bis 700 *M.*

#### Artikel 3.

Das Staatsministerium bestimmt, welche Beamten  
und zu welchem Betrage Tagegelde zu beziehen haben. Die  
im Civilstaatsdienergesetz festgestellten Sätze dürfen dabei  
nicht überschritten werden.

Obercontrolleure und Aufseher erhalten bei instructions-  
mäßigen Dienstreisen innerhalb ihres Bezirks nur dann  
eine Reiseentschädigung, wenn sie im Interesse des Dienstes  
ein Nachtquartier außerhalb ihres Stationsortes haben  
nehmen müssen.

Die Entschädigung besteht in Nachtgeldern, deren Be-  
trag das Staatsministerium festsetzt.

#### Artikel 4.

Die für eingeräumte Dienstwohnungen mittelst Ge-  
haltabzugs zu entrichtende Miethe wird nach den Bestim-  
mungen des Artikels 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Januar  
1879, betreffend Verkündung eines neuen Gehalts-  
Regulativs für den Civildienst des Großherzogthums  
berechnet.

In Fällen, in welchen die eingeräumte Dienstwoh-  
nung wesentlich unter den durchschnittlichen Ansprüchen der  
betreffenden Beamtenklasse bleibt, kann eine billige Er-  
mäßigung der nach Absatz 1 zu entrichtenden Miethe  
eintreten.

#### Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1883 in Wirk-  
samkeit.



# Nebenanlage D.

## Zusammen-

der jetzigen und der für 1. April 1883 beantragten Besoldungen u. der Beamten der Zoll- (und Steuer-)

Zollver- waltungsk- osten- Etat		Benennung der Titel und der Beamtencategorien u.	Zahl der Be- amten.	Oldenburgische Gehaltsätze.			
Titel.	Posi- tion.			jetzige		künftige	
				Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.
				Durchschnitt.		Durchschnitt.	
				<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
<b>Zolldirection.</b>							
		Zolldirector . . . . .	1	3600	5700	3600	6500
		eventuell (statt des Zolldirectors ein anderweit besol- deter Staatsdiener als Vorsitzender . . .	1	—	—	Funktionszulage bis 1000 <i>M</i>	
		und ein zolltechnisches Mitglied . . . . .	1	3600	5700		
		Oberrevisor, (Büreauvorstand, Hilfsarbeiter)	1	2000	3500	2400	3900
		Revisoren {	2	1200	2600	1800	3000
			1	Budgetmässiges Gehalt von 1600 <i>M</i> .		1200	2400
I.		<b>Besoldungen.</b>					
	1	<b>A. Gehalt.</b>					
		<b>Hauptämter.</b>					
		1, Oberinspectoren . . . . .	3	3300—4500 4200		5000	
		2, Hauptamts-Rendanten . . . . .	2	2700	3400	3900	
		3, Hauptamts-Controleure . . . . .	2	2000	2800	3200	
		7, Hauptamts-Assistenten . . . . .	7	1400—2400 1900		1500—2800 2150	
		9, Hauptamts-Diener . . . . .	2	800—1100 1000		Wie bisher (Daneben 60 <i>M</i> Kleidgeld) siehe unten	
	2	<b>Nebenzollämter I. Classe, Steuerämter, Rezepturen.</b>					
		2, Zoll-Einnehmer I. Classe . . . . .	8	1400—2400 1900		1800—2800 2200	
		3, Assistenten . . . . .	5	1200—1800 1500		1400—1900 1650	
		5, Diener . . . . .	1	Wie Hauptamtsdiener Jeder bis 2000		Wie Hauptamtsdiener Jeder bis 2400 Drehschn. nicht üb. 2000	
		Steuereinnehmer . . . . .	7				
		Rezepturverwalter . . . . .	1	300—400		Wie bisher	
		Kassengehülfen . . . . .	2	Zusammen und übereinstimmend mit den Nebenzollamts-Assistenten.			
	3	<b>Nebenzollämter II. Classe und Ansageposten- Verwalter.</b>					
		1, Zoll-Einnehmer II. Classe . . . . .	5	1100—1400		1200—1700	
		3, Ansageposten-Verwalter . . . . .	2	1350		1450	



# zu Anlage 9.

## Stellung

Verwaltung im Herzogthum Oldenburg, und Vergleichung mit den zur Zeit in Preußen gewährten Beträgen.

Preussische Besoldungen (nach dem Etat vom 1. April 1882): Gehalte und Wohnungsvergütungen, letz- tere nach den Tarifclassen der betreffen- den Oldenburgischen Stationen berechnet. Durchschnittlich <i>M</i>	Gesamtbetrag für die in der 4. Spalte aufgeführten Stellen in		Für die Oldenb. Zolldirection und die Oldenb. Verwaltung im Innern würden die neuen Sätze im Maxi- mum und wenn nicht an der Grenze niedrigere Gehalte gegeben würden, betragen			Bemerkungen.
	Oldenburg. (Maximum, wo kein Durchschnitt, sonst im Durchschnitt) <i>M</i>	Preußen.  (Durch- schnittlich) <i>M</i>	Zahl der Be- amten.	Bisherige Beträge. <i>M</i>	Künftige Beträge. <i>M</i>	
10 500 und freie Wohnung	—	—	1	5 700	6 500	Der Zolldirector bezieht zur Zeit 6210 <i>M</i> Gehalt.
Mitglieder 4200—6000, durchschnittlich 5100 <i>M</i> u. Wohnung für Oldenburg 720 <i>M</i> , zusammen durchschnittlich 5820, höch- stens 6720 <i>M</i> . Je 1 Mitglied noch 900 <i>M</i> für Vertretung des Directors.	—	—	1	—	—	
Büreauvorstand für Rechnungswesen 4200 u. 540 für Wohnung. Vorstände für Ex- peditions- u. Canzleiwesen, Calculatoren, Secretäre, Registratoren: 2100—3600, durchschnittlich 2850 <i>M</i> u. 360 <i>M</i> für Wohnung.	—	—	1	3 500	3 900	
	—	—	2	5 200	6 000	
	—	—	1	1 600	2 400	
				<b>16 000</b>	<b>18 800</b>	
<b>Gehalt</b>	<b>Wohnung</b>	<b>Zusammen</b>				
4800	+ 460	= 5260	15 000	15 780	—	—
3750	+ 216	= 3966	7 800	7 932	1	3 400
2900	+ 216	= 3116	6 400	6 232	1	2 800
1950	+ 216	= 2166	15 050	15 162	5	9 500
840	+ 72	= 912	2 000	1 824	2	2 000
(Daneben 60 <i>M</i> Kleidgeld) siehe unten						Frühere Oldenburgische Auf- seher behalten als Amtsdiener ihre frühere Besoldung.
2200	+ 184½	= 2384½	17 600	19 076	—	—
1425	+ 187½	= 1612½	8 250	8 061	—	—
840	+ 60	= 900	1 000	900	—	—
2200	+ c. 190	= c. 2390	—	—	7	14 000
1005	+ 60	= 1065	—	—	1	400
1425	+ c. 198	= c. 1623	—	—	2	3 000
1425	+ 180	= 1605	10 150	11 235	—	—

Zollver- waltungskosten- Stat		Benennung der Titel und der Beamtenkategorien u.	Zahl der Be- amten.	Oldenburgische			
				jetzige		künftige	
Titel.	Posi- tion.			Gehaltsfähe.			
				Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.
				Durchschnitt.		Durchschnitt.	
				M.	M.	M.	M.
	4	<b>Grenzschutzpersonal.</b>					
		1, Obercontrolleure . . . . .	8	1800—3000 2500		2000—3400 2900	
		2, Berittene Aufseher . . . . .	10	950—1400 einschließlich Functionszulage		1000—1400 1200	(u. 100 M. Kleidgeld, siehe unten)
		3, Fußaufseher . . . . .	181	950—1400 einschließlich Functionszulage der Postenführer 1190		1000—1400 1200	(u. 80 M. Kleidgeld, siehe unten)
	6	<b>Besatzung des Huntewachtschiffs.</b>					
		4, Kommandeur . . . . .	1	1425		1000—1425	(daneben 80 M. Kleidgeld, s. unt.)
		6, Steuermänner . . . . .	1	1005		Wie bisher	
		7, Matrosen . . . . .	2	840		Desgleichen	
		<b>B. Wohnungsgeldzuschüsse, Ortszulagen, Entschädigungen für freie Dienstwoh- nungen</b> . . . . .	—	—	—	Werden in Oldenburg nicht gewährt	
		<b>C. Stellen- und Stationszulagen</b> . . . . .	—	—	—	Für die Grenzaufseher im Ganzen bis 1000 M	
		<b>D. Bekleidungszuschüsse.</b>					
		1, Berittene Aufseher . . . . .	10	—	—	100	
		2, Fußaufseher . . . . .	181	—	—	80	
		3, Amtsdienner . . . . .	3	—	—	60	
		4, Wachtschiff-Commandeur . . . . .	1	—	—	80	
		<b>E. Steuererulgulagen, Functionszulagen.</b>					
		1, Berittene Aufseher . . . . .	10	150		Wie bisher	
		2, Postenführer . . . . .	61	48		Wie bisher	
II.		<b>Pferdeunterhaltungsgelder, Fuhr- kosten und Reisekosten-Entschä- digungen.</b>					
		<b>A. Pferdeunterhaltungsgelder.</b>					
		1,2, Oberinspectoren . . . . .	(sind	in Oldenburg sämmtlich		vom Halten der Pferde	
		4, Obercontrolleure (je 1 Pferd) . . . . .	8	700		900	
		5, Berittene Aufseher . . . . .	10	600		720	
		<b>B. Fuhrkosten.</b>					
		1, Oberinspectoren . . . . .		Liquidiren ihre Fuhrkosten		Im Oldenb. Stat v. 1. April 1882 stehen 2928 M.	
		2, Obercontrolleure . . . . .		Halten an der Grenze sämmtlich 1 Pferd (siehe oben)			
		<b>C. Reisekosten-Entschädigungen.</b>					
		1, Oberinspectoren . . . . .		Liquidiren die Entschädigungen		Im Oldenb. Stat v. 1. April 1882 stehen 1374 M.	
		2, Obercontrolleure . . . . .	—	—	—	—	—
XI. g.		<b>Kosten der Büreaubedürfnisse.</b>					
		Obercontrolleure . . . . .	8	—	—	à 36	—

Preussische Besoldungen (nach dem Etat vom 1. April 1882): Gehalte und Wohnungsvergütungen, letztere nach den Tarifclassen der betreffenden Oldenburgischen Stationsorte berechnet. Durchschnittlich M.			Gesamtbetrag für die in der 4. Spalte aufgeführten Stellen in Oldenburg. (Maximum, wo kein Durchschnitt, sonst im Durchschnitt) M.		Preußen. (Durchschnittlich) M.	Für die Oldenb. Zolldirection und die Oldenb. Verwaltung im Innern würden die neuen Sätze im Maximum und wenn nicht an der Grenze niedrigere Gehalte gegeben würden, betragen			Bemerkungen.
Gehalt	Wohnung	Zusammen			Zahl der Beamten.	Bisherige Beträge. M.	Künftige Beträge. M.		
2850	+ 189	= 3039	23 200	24 312	3	7 500	8 700		
1125	+ 62,4	= 1187,4	12 000	11 874	—	—	—		
1125	+ 61,4	= 1186,4	217 200	214 749	18	21 420	21 600		
1425	+ 180	= 1605	1 425	1 605	—	—	—		
1005	+ 60	= 1065	1 005	1 065	—	—	—		
840	+ 60	= 900	1 680	1 800	—	—	—		
I. A. Zusammen			339 760	341 607	—	64 020	67 850		
} Stecken für Preußen bereits in den obigen Gehaltsbeträgen. Durchschnittlich 19,96 M. à Aufseher			1 000	3 805	—	—	—	Preußen: nach dem Landesetat für 1882/83 für 6276 Aufseher 125 000 M., durchschnittlich also ca. 20 M. (19,96 M.).	
100			1 000	1 000	—	—	—		
80			14 480	14 480	18	—	1 440		
60			180	180	2	—	120		
—			80	—	—	—	—		
—			1 500	—	—	—	—		
—			2 928	—	—	—	—		
dispensirt und liquidiren ihre Fuhrkosten (siehe unten)									
900			7 200	7 200	—	—	—		
720			7 200	7 200	—	—	—		
—			—	—	—	—	—		
—			—	—	3	1 800	2 100	Die 3 Obersteuercontroleure sind vom Halten der Pferde dispensirt und erhalten je 600 M. Transportkosten-Aversum. Es ist Steigerung des Aversums auf 700 M. angenommen.	
—			—	—	—	—	—		
—			—	—	3	—	e. 300		
à 36			288	288	3	—	108		
Im Ganzen			375 616	375 760	—	81 820	90 718		

Anlagen. XXI. Landtag. 2. Vers.



# Anlage 10.

## An den Landtag des Großherzogthums.

An Erneuerungs- und Ergänzungsbauten der Eisenbahn sind seit dem Zusammentritt des letzten ordentlichen Landtages einige Bedürfnisse hervorgetreten, deren Befriedigung in der gegenwärtigen außerordentlichen Session im allgemeinen Interesse dringend erwünscht ist.

1. Die Einführung der Leerer Bahn in das Wilhelmshafener Gleise an der Ziegelhoffstraße in der Stadt Oldenburg ist von vornherein als ein Provisorium betrachtet, dessen Aufrechterhaltung mit großem Kostenaufwande und zum Nachtheil der Betriebssicherheit erkauft werden mußte. Ein wesentliches Hinderniß der Herstellung normaler Verhältnisse lag bislang in dem Werthe der als Dienstwohnungen benutzten früher Büsing'schen und Harbers'schen Grundstücke. Selbst von finanziellen Standpunkte müssen diese Objecte jetzt zurücktreten, da deren Unterhaltung einen regelmäßigen Aufwand erfordert, welcher zu dem an die Erhaltung von Dienstwohnungen in solcher Zahl sich knüpfenden Interesse außer Verhältniß steht.

Vom Standpunkte des Betriebes kommen für die Beseitigung dieser Häuser nicht nur die Erhöhung der Sicherheit in Betracht, sondern auch eine erhebliche Ersparung an Ausgaben der Bahnbewachung, sowie der Wegfall der hoch bemessenen Entschädigung, welche gegenwärtig für die Mitbenutzung des Wilhelmshafener Gleises gezahlt wird, an deren Stelle demnächst eine mäßige Miete für die Benutzung des für das zweite Gleise dieser Bahn erworbenen Terrains zu treten hätte.

Eine nähere Darlegung des Projectes und des Kosten-Anschlages wird dem betreffenden Ausschusse des Landtags zeitig zugänglich gemacht werden und dürfte es für die Vorlage genügen, den Gesamtaufwand für Ausführung des Projectes mit 10 000 *M.* zu beziffern, wobei die zu erwartenden Einnahmen aus anderweitiger Verwerthung der Grundstücke nicht in Abzug gebracht sind. Im Zusammenhange mit den Betriebserparnissen wird der Erlös aus den gewonnenen Bauplätzen, selbst bei niedriger Veranschlagung, die Kosten nicht unerheblich übersteigen und somit die beabsichtigte Veränderung einen Gewinn abwerfen. Dazu kommt, daß ein berechtigter Wunsch für Ueberführung einer Straße westlich des jetzigen Verbindungspunktes der Gleise durch die neue Anlage ermöglicht wird, indem die diesem Plan bisher entgegenstehenden Bedenken mit der selbstständigen Einführung der Gleise hinwegfallen. Gleichzeitig wird eine freiere Disposition in Benutzung beider Strecken erreicht, die eine Verbesserung des Fahrplanes von dem concurrirenden Betriebe am Pferdemarktplatze unabhängig macht.

2. Der nördlichste Pier in Nordenhamm, welcher vorzugsweise zur Entlöschung von Petroleum dient, welches den Haupttheil des Verkehrs dieses Platzes ausmacht, hat sich in seiner gegenwärtigen Breite am Kopende für das Anlegen großer Schiffe als unzureichend erwiesen. Bei vollständiger Ausführung des ursprünglichen Projectes würde dieser Mißstand hinwegfallen, indem die Ausführung des weiter stromaufwärts projectirten Piers größeren Fahrzeugen die gleichzeitige Befestigung an beiden Anlagen gestattet.

Da jedoch zur Zeit die Verkehrsverhältnisse den Aufwand für einen neuen Pier nicht erfordern, wird dem Bedürfnisse zweckmäßiger durch Verbreiterung des vorhandenen Pierkopfes abzuhelfen sein, was mit einem Aufwand von 10 000 *M.* zu erreichen ist. Es entspricht diese Verbesserung dem sachverständigen Urtheile erfahrener Interessenten des Schifffahrtverkehrs. Das nähere Project nebst Kostenanschlag wird dem betreffenden Ausschusse des Landtags vorgelegt werden.

3. Nachrichtlich darf zu dem Aufwande des Erneuerungsfonds bemerkt werden, daß der dem vorigen Landtage als dringlich bezeichnete Umbau des Eisenmagazins der Hauptwerkstätte in Oldenburg durch eine gründliche Reparatur des vorhandenen Gebäudes hinausgeschoben werden kann und dieses Verfahren den Vorzug verdient, da bei näherer Projectirung der mit der Verlegung des Magazins im Zusammenhang stehende Umbau der Schmiede weitere Veränderungen der gesamten Anlage wünschenswerth erscheinen läßt, welche näherer Prüfung und Ausarbeitung unterzogen werden. Als unaufschiebbar hat sich nur die Einwölbung des Deckellers im Maschinenhause erwiesen, da der gegenwärtige Zustand als feuergefährlich bezeichnet werden muß.

Der nicht erhebliche Kostenaufwand kann aus laufenden Mitteln gedeckt werden.

4. Der Kostenbetrag für die bereits ausgeführte Ladebühne auf Bahnhof Oldenburg, dessen Bewilligung à conto des Erneuerungsfonds vom Landtage beanstandet wurde, hat aus bewilligten Mitteln des Baufonds Deckung finden können.

Zu Anträgen geben daher nur die beiden ersten Projecte Anlaß, und ersucht die Staatsregierung den geehrten Landtag zu dem Erneuerungsfonds für 1883 nachträglich an Ausgaben zu bewilligen:

1. 10 000 *M.* für die selbstständige Einführung der Leerer Bahn in den Bahnhof Oldenburg,
2. 10 000 *M.* für Verbesserung der Pieranlagen der Station Nordenhamm.